Allgemeine
Bedingungen

GLOBAL TRUCK INSURANCE

12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite			
Titel 1 Haftpflicht	**3**	Kapitel 1	Umfang der garantie	
	3		Artikel 1	Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?
	4		Artikel 2	Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?
	4		Artikel 3	Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?
	5		Artikel 4	Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?
	5	Kapitel 2	Gemeinsame bestimmungen	
	5		Artikel 5	Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags
	7		Artikel 6	Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?
	7		Artikel 7	Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?
Titel 2 Rechtsschutz	**13**	Kapitel 1	Wahl und umfang der garantien	
	13		Artikel 1	Versicherte Fahrzeuge
	13		Artikel 2	Versicherte Personen
	14		Artikel 3	Geltungsbereich und Versicherungssummen pro Schadensfall
	15		Artikel 4	Interventionsschwelle
	15		Artikel 5	Ausschlüsse
	16		Artikel 6	Garantien
	19	Kapitel 2	Gemeinsame bestimmungen	
	19		Artikel 7	Umfang unserer Garantie in der Zeit
	19		Artikel 8	Unsere Verpflichtungen im Schadensfall
	19		Artikel 9	IhreVerpflichtungen im Schadensfall
	20		Artikel 10	Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen
	20		Artikel 11	Interessenkollision
	20		Artikel 12	Objektivitätsklausel
	21		Artikel 13	Übernommene Kosten
	21		Artikel 14	Surrogation
Titel 3 Fahrzeugschutz (KASKO)	**22**	Kapitel 1	Wahl und umfang der garantien	
	22		Artikel 1	Welche Fahrzeuge sind versichert?
	22		Artikel 2	Welche Personen sind versichert?
	22		Artikel 3	Wo ist das Fahrzeug versichert?
	22		Artikel 4	Formel Alle Risiken Außer
	23		Artikel 5	Begrenzte Formel
	24		Artikel 6	Welche Kosten übernehmen wir noch?
	24		Artikel 7	Bei welchen Schäden treten wir nicht ein?

Titel 4 First Assistance	31	Kapitel 1	Vorbestimmungen	
	31		Artikel 1	Einleitung
	31		Artikel 2	Vorhergehender Anruf
	31		Artikel 3	Geltungsbereich
	31	Kapitel 2	Umfang der garantien	
	31		Artikel 4	Fahrzeugbeistand
	34		Artikel 5	Ärztliche Beistand des Fahrpersonals
	36		Artikel 6	Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses
	37		Artikel 7	Ausschlüsse bezüglich der First Assistance
Titel 5 Extra Assistance	38	Kapitel 1	Vorbestimmungen	
	38		Artikel 1	Einleitung
	38		Artikel 2	Vorhergehender Anruf
	38		Artikel 3	Geltungsbereich
	38	Kapitel 2	Umfang der garantien	
	38		Artikel 4	Fahrzeugbeistand
	40		Artikel 5	Logistische Unterstützung des Fahrpersonals
	41		Artikel 6	Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses
	41		Artikel 7	Ausschlüsse bezüglich der Extra Assistance
Titel 6 Allgemeine bestimmungen	42	Kapitel 1	Das leben des Vertrags	
	42		Artikel 1	Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?
	42		Artikel 2	Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?
	43		Artikel 3	An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?
	43		Artikel 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?
	43		Artikel 5	Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?
	43		Artikel 6	Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?
	44		Artikel 7	Welche Angaben müssen Sie während der Vertragslaufzeit unaufgefordert melden ?
	46		Artikel 8	Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?
	46		Artikel 9	Beweislast und Aberkennung von Rechten
	46		Artikel 10	Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?
	47		Artikel 11	Ende des Vertrags
	51		Artikel 12	Sonderfälle
	52		Artikel 13	An wen werden Mitteilungen gesendet?
	52		Artikel 14	Besonderheiten
	53	Kapitel 2	Prämie	
	53		Artikel 15	Modalitäten der Prämienzahlung
	54		Artikel 16	Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?
	54	Kapitel 3	Fuhrparkverwaltung	
	54		Artikel 17	Verwaltung der individuellen Policen und klassischen Flotten
	55		Artikel 18	Verwaltung der globalen Flotten
	55	Kapitel 4	Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	
Titel 7 Lexicon	62			

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein..

TITEL 1 HAFTPFLICHT

Die nachstehenden Bedingungen weichen nur von den **Verordnungsbestimmungen** ab, wenn sie für Sie selbst, den Versicherten oder jeden Dritten, den ihre Anwendung betrifft, vorteilhafter sind.

Titel 6 "Allgemeine Bestimmungen" gelten für die nachstehenden Garantien, sofern Letztere nicht von diesen abweichen.

Kapitel 1 Umfang der garantie

Artikel 1 Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Verzekerde voertuigen	Verzekerde personen
■ Das **bezeichnete Fahrzeug** ■ Alles, was daran angespannt ist	■ Sie ■ Der Eigentümer ■ Der Halter ■ Der Fahrer ■ Die Insassen Die Personen, die für die oben genannten Personen haftpflichtig sind.
Sofern in den **Verordnungsbestimmungen-** vorgehesen, das **zeitweilige Ersatzfahrzeug** eines Dritten (1) und das als zeitweilig oder endgültig außer Gebrauch **bezeichnete Fahrzeug**. Diese Garantieerweiterung wird ab dem Tag gewährt, ab dem das **bezeichnete Fahrzeug** nicht mehr fahrtüchtig ist und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das **zeitweilige Ersatzfahrzeug** seinem Eigentümer oder der von ihm bestimmten Person (maximal 30 Tage) zurückgegeben wird.	In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Insasse des **zeitweiligen Ersatzfahrzeugs** oder als Haftpflichtiger der oben genannten Personen: ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) ■ Der Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs** ■ Die Personen, die gewöhnlich in ihrem Haushalt leben oder im Haushalt des Eigentümers, einschließlich jener, die zwecks Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes oder dem des Eigentümers wohnen. ■ Jede Person, deren Namen in den Sondervertragsbedingungen angegeben ist.

(1) Der Dritte ist eine andere Person als der Versicherungsnehmer oder als der oben genannte zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die gewöhnlich im selben Haushalt wie dr Versicherungsnehmer leben, einschließlich jener, die zwecks Studien außerhalb des Hauptwohnsitzes wohnen, oder der Eigentümer oder der Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Werkstattinhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt jedoch ein Dritter.

Ebenfalls versichert ist die Person, die die Kette, Leine, Kordel, Querstange oder Hilfsmittel bereitstellt, um ein beliebiges **Fahrzeug** bei einer Panne gelegentlich durch das versicherte Fahrzeug abschleppen zu lassen.

Die Haftung dieser Person ist auch für die am abgeschleppten **Fahrzeug** entstandenen Schäden gedeckt.

Artikel 2 Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Ihrem **Versicherungsschein** gilt unsere Garantie für einen **Schadensfall**, der sich in folgenden Ländern ereignet hat:

Deutschland	Andorra	Belgien	Bosnien-Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Nordmazedoinien	Malta
Marokko	Monaco	Montenegro	Norwegen	Niederlande
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)	Slowenien	Slowakei
Spanien	Tschechei	Tunesien	Türkei	Ungarn
Vatikanstaat	Großbritannien	Zypern (*)		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geografischen Gebieten auf Zypern und in Serbien, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung sind.

Unsere Haftpflicht wird für **Schadensfälle** gewährt, die sich auf öffentlichen oder auf öffentlichen oder privaten Grundstücken ereignen.

Artikel 3 Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten, wenn diese aufgrund der Nutzung des versicherten **Fahrzeugs** im Verkehr haften. Diese Deckung erfolgt gemäß dem **Gesetz vom 21. November 1989** oder ggf.der geltenden ausländischen Gesetzgebung.

Wir garantieren auch bestimmten **Verkehrsopfern** Deckung, d. h.:

- den **schwachen Verkehrsteilnehmern**, konform Artikel 29 bis des **Gesetzes vom 21. November 1989**

  Dieser Artikel sieht die Entschädigung bei einem Verkehrsunfall vor, in den das dem belgischen Recht unterliegende,versicherte **Fahrzeug** verwickelt ist, bei dem die Opfer und ihre Rechtsnachfolger Schäden erleiden, die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung und an funktionellen Prothesen. Ausgeschlossen von der Deckung sind Unfälle, die sich in einem Land ereignen, das nicht auf dem **Versicherungsschein** steht.
- den unschuldigen Opfern konform Artikel 29 ter des **Gesetzes vom 21. November 1989**

  Wenn das versicherte **Fahrzeug** mit zwei oder mehreren **Fahrzeugen** an einem **Verkehrsunfall** in Belgien beteiligt ist und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches **Fahrzeug** den Unfall verursacht hat, werden alle Schäden, die die unschuldigen Opfer und ihre Rechtsnachfolger , das heißt die Personen, die offensichtlich keine Verantwortung tragen, erleiden, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels übernommen.

Wir zahlen auch einen Vorschuss für die Kaution, die zum Schutz der geschädigten Personen, zur Freigabe des beschlagnahmten **bezeichneten Fahrzeugs** oder zwecks Haftentlassung des Versicherten gegen Kaution von einer ausländischen Behörde infolge eines Schadensfalls in einem auf dem **Versicherungsschein** angegebenen Land (anderes Land als Belgien) verlangt wird.

Unsere Garantie ist:

- unbegrenzt für die Schäden, die aus Körperverletzungen herrühren.
- auf 129.550.508 EUR je Schadensfall beschränkt für Sachschäden (einschl. Schaden an Kleidung und persönlichem Gepäck der Insassen des versicherten **Fahrzeugs**
- für die Bürgschaft: auf 62.000 EUR beschränkt für das bezeichnete **Fahzeug** und sämtliche Versicherte, zuzüglich der Kosten für die Hinterlegung und Rückgewinnung der Bürgschaft, die zu unseren Lasten sind.

Artikel 4 Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?

Wir entschädigen den Schaden nicht:

- am versicherten **Fahrzeug**, ausgenommen:
  - Schäden, die an dem gelegentlich abgeschleppten **Fahrzeug** verursacht werden. Wenn ein anderes **Fahrzeug** das versicherte **Fahrzeug** gelegentlich abschleppt, sind die Schäden, die das versicherte **Fahrzeug** an dem **Abschleppfahrzeug** zufügen würde, gedeckt.
  - Vom Versicherten angegebene Kosten für die Reinigung und Reparatur der Innenausstattung des versicherten **Fahrzeugs**, wenn diese Kosten aus dem unentgeltlichen Transport von Verletzten nach einem Verkehrsunfall entstehen.
- Schäden die an Gütern entstehen, die aus beruflichen und aus gewerbemäßigen Gründen von dem versicherten **Fahrzeug** transportiert werden, ausgenommen an der Kleidung und am persönlichen Gepäck der beförderten Personen.
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des **Fahrzeugs** entstehen, sondern nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Handhabungen zurückzuführen sind.
- Schäden, die aus der Teilnahme des versicherten **Fahrzeugs** an Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen hervorgehen, die von den Behörden zugelassen sind.
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird.
- Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte **Fahrzeug** durch **Diebstahl**, Gewalt oder Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

Gemäß Artikel 9 Titel 6 "Allgemeine Bestimmungen", müssen wir den Beweis für die Tatsache erbringen, die uns von unserer Intervention entbindet.

Wir entschädigen Personen nicht:

- Die für den Schaden verantwortlich sind, ausgenommen die Verantwortung liegt bei einem Dritten.
- Die von der Haftpflicht aufgrund einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung ausgeschlossen sind sowie innerhalb dieser Einschränkungen.

Wir entschädigen jedoch die teilweise haftbare Person für den Teil ihres Schadens, der einem anderen Versicherten angelastet wird.

Beispiel:

Der von den Eltern erlittene und durch ihr minderjähriges, nicht haftendes Kind verursachte Schaden.

Kapitel 2 Gemeinsame bestimmungen

Artikel 5 Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

A. Über welche Änderungen müssen Sie uns in Kenntnis setzen?

Sie sind verpflichtet, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei vorsätzlicher Unterlassung oder Falschangabe werden wir unser Recht auf Rückerstattung bereits gezahlter Schäden in Anspruch nehmen.

Sie müssen uns folgende Änderungen melden:

- die Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs**

- die Eigenschaften des Fahrzeugs, das das **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt (ausgenommen die des **zeitweiligen Ersatzfahrzeugs**)
- die Zulassung des **bezeichneten Fahrzeugs** in einem anderen Land
- die Zulassung im Verkehr des **bezeichneten Fahrzeugs** oder jedes anderen **Fahrzeugs** während der Aussetzung des Vertrags
- jede Adressänderungneue Umstände, die Änderung von Umständen oder Umstände, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben und die Ihnen und uns bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, wenn diese Umstände zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung oder Senkung des Risikoeintritts des versicherten Ereignisses führen können:

Beispiel von neuen oder geänderten Umständen bezüglich:

- des **Fahrzeuggebrauchs**: Ersatz des Transports auf eigene Rechnung durch den Transport auf Rechnung Dritter
- der **Fahrzeugmerkmale**: neues Anhängerkupplungssystem
- des Versicherungsnehmers Überführung des **Fahrzeugs** in eine Gesellschaft.

B. Was passiert bei der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeug**, bei **Diebstahl**, bei **Entwendung** oder in anderen Fällen seines Wegfalls?

1. Deckung des **bezeichneten Fahrzeugs:**

- Bei einer Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu Lebzeiten bleibt die Deckung für dieses **Fahrzeug** während 16 Tagen ab dem folgenden Tag der Eigentumsübertragung garantiert, sofern:
  - das übertragene **Fahrzeug** mit demselben Nummernschild wie vor der Eigentumsübertragung fährt;
  - keine andere **Versicherung** dasselbe Risiko deckt.

  Wir können den Rechtsweg wählen, wenn der Schaden vom **bezeichneten Fahrzeug** verursacht wird und dieses von einer anderen Person als von Ihnen selbst oder Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen (einschließlich jener, die zwecks Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes wohnen), gefahren wird. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, steht « Sie » im vorigen Satz für den zugelassenen Fahrer.

  Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** innerhalb dieser 16 Tage nicht ersetzt oder der Ersatz des **Fahrzeugs** binnen dieser Frist nicht gemeldet wird, wird der Vertrag ab dem 17. Tag ausgesetzt. Die Prämie bleibt bis zu dem Zeitpunkt fällig, an dem uns die Eigentumsübertragung gemeldet wird.
- Bei einem **Diebstahl** oder einer Unterschlagung des **bezeichneten Fahrzeugs** können Sie die Aussetzung Ihres Vertrags anfragen. Diese Aussetzung beginnt am Datum Ihrer Anfrage, aber frühestens nach dem Ablauf der Frist von 16 Tagen, die nach dem **Diebstahl** oder der **Entwendung** beginnt.

  Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Vertragsaussetzung durch ein **Fahrzeug** ersetzen, das Ihnen oder dem Eigentümer des gestohlenen oder entwendeten **bezeichneten Fahrzeugs** gehört, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten, ausgenommen für Schäden, die von Personen verursacht werden, die das **Fahrzeug** durch **Diebstahl**, Gewalt oder infolge von Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

  Die Prämie bleibt bis zum Eintritt der Vertragsaussetzung fällig.

  Wenn Sie die Aussetzung Ihres Versicherungsvertrags nicht beantragen, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten, ausgenommen für Schäden, die von Personen verursacht werden, die das **Fahrzeug** durch **Diebstahl**, Gewalt oder infolge von Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.
- Unter anderen Umständen der Auflösung des Versicherungsrisikos können Sie die Aussetzung Ihres Vertrags beantragen, wenn das Risiko nicht mehr besteht. Die Vertragsaussetzung beginnt ab dem Zeitpunkt Ihrer Anfrage.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Vertragsaussetzung durch ein **Fahrzeug** ersetzen, das Ihnen oder dem Besitzer des **bezeichneten Fahrzeugs** gehört, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** bis zu dem Zeitpunkt erhalten, an dem Sie das Ersatzfahrzeug versichern . Zum gleichen Zeitpunkt läuft die Versicherung des **bezeichneten Fahrzeugs** aus.

2. Deckung des Ersatzfahrzeugs:
   - Das Ersatzfahrzeug gehört Ihnen oder dem Eigentümer des **bezeichnten Fahrzeugs**
     - Bei einer Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu Lebzeiten decken wir das Ersatzfahrzeug während 16 Tagen ab dem Tag, der der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** folgt, sofern das Ersatzfahrzeug mit demselben Nummernschild wie das übertragene **bezeichnete Fahrzeug** fährt. Diese Garantie wird allen Versicherten und ohne Meldung gewährt.
     - Unter anderen Umständen der Auflösung des Versicherungsrisikos, wenn das Risiko nicht mehr besteht, versichern wir das **Ersatzfahrzeug** nur auf Ihren Wunsch. Zum gleichen Zeitpunkt läuft die Versicherung des **bezeichneten Fahrzeugs** aus.

     Wenn Sie den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** anmelden, bleibt der Vertrag für das Ersatzfahrzeug zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif in Kraft, die zum Zeitpunkt des Ersatz des **Fahrzeugs** und in Bezug auf das neue Risiko gelten.

     Wenn Sie nicht mit diesen Versicherungsbedingungen und/oder der Prämie einverstanden sind, müssen Sie den Vertrag auflösen Gemäß Artikel 11 "Ende des Vertrags" Titel 6 "Allgemeine bestimmungen".

     Wenn wir beweisen, dass wir das neue Risiko nicht zu unseren zum Zeitpunkt des Ersatzes des **Fahrzeugs** geltenden Bedingungen versichern würden, können wir den Vertrag lösen Gemäß Artikel 11 "Ende des Vertrags" Titel 6 "Allgemeine bestimmungen".

     Bei Vertragsauflösung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor dem Ersatz des **Fahrzeugs** galten, unverändert gültig bis dass die Vertragsauflösung in Kraft tritt.
   - Das **Ersatzfahrzeug** gehört weder Ihnen noch dem Eigentumer des **bezeichneten Fahrzeugs**

     Wir versichern nicht das **Fahrzeug**, das Ihnen oder dem Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht gehört und das dieses **Fahrzeug** ersetzen soll, ausgenommen Sie und wir haben dies zusammen beschlossen.

C. Was passiert mit Ihrem Verrsicherungsvertrag nach Ende des Leasingvertrags oder Mietvertrags

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen, die bei der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** zwischen Lebenden gelten, sind anwendbar.

D. Was wird aus Ihrem Vertrag, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** von den Behörden beschlagnahmt wird?

Im Fall einer Eigentums- oder Vermietungsrequirierung des **bezeichneten Fahrzeugs** wird der Vertrag aufgrund der lauteren Übernahme des **Fahrzeugs** durch die requirierenden Behörden ausgesetzt.

Sie und wir können den Vertrag infolgedessen kündigen.

Artikel 6 Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?

Die Prämie, die Sie bei einem neuen Versicherungsvertrag zahlen müssen, wird aufgrund von Parametern, die wir festsetzen, u. a. die Aktivität, die Eigenschaften, der Nutzungszweck des **bezeichneten Fahrzeugs** und der Postleitzahl, berechnet. Sie finden die Liste der Parameter in Ihren Sondervertragsbedingungen.

Sofern sich diese Eigenschaften während der Vertragslaufzeit ändern, wird der Tarif entsprechend angepasst.

Artikel 7 Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

A. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zuFolgendem:

1. Den **Schadensfall** zu melden:
   - uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, seine möglichen Folgen und den Umfang des Schaden, die vollständige Identität der Zeugen und der **verletzten Personen** (Name, Vorname, Wohnsitz) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem **Schadensfall** zu informieren.
     Werden die Fristen nicht eingehalten, so können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen, sofern die Schadensmeldung im Rahmen des Zumutbaren so zeitnah wie möglich erfolgt ist.
   - Verwenden Sie, sooft es geht, den Unfallbericht, den wir bereitstellen, entweder in Papierform oder digital über die App Crashform. Sie können ebenfalls die digitale Berichterstattung auf unserer Website www.axa.be unter der Rubrik Unternehmen nutzen.
   - Vermeiden Sie jegliche Haftungsanerkennung, jede Transaktion, Schadensregelung, Entschädigungsversprechen oder jede Zahlung, die uns ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht entgegengehalten werden können. Wir können die Deckung jedoch nicht aufgrund einer Anerkennung des Sachverhalts oder aufgrund der von Ihnen oder dem Versicherten übernommenen ersten finanziellen Hilfe oder medizinischen Nothilfe verweigern.

2. An der Regelung des **Schadensfalls** mitzuarbeiten:
   - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls,** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln. (**Beispiel**: das ärztliche Attest mit der ersten Diagnose der Verletzungen …)
   - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und deren Feststellungen zu erleichtern.
   - uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Mitteilung zu besorgen.
   - persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, wo Ihre Anwesenheit oder die des Versicherten erforderlich ist.

3. Außerdem, wenn wir eine Kautionssumme vorgeschossen haben:
   - sobald wir dies beantragen, alle Formalitäten zu erfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird.
   - uns die Kaution zurückzuzahlen, sobald wir dies verlangen, falls die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt wird oder von Letzterer insgesamt oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens angewandt wird.

B. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Zeitpunkt, an dem wir zur Intervention verpflichtet sind und sofern unsere Intervention angefragt wird, setzen wir uns, den Vertragsbestimmungen folgend, für den Versicherten ein. In Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen und sofern unsere Interessen und die des Versicherten übereinstimmen, haben wir, anstelle des Versicherten, das Recht, die Forderungen des Opfers anzufechten. Gegebenenfalls können wir das Opfer entschädigen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen,verpflichten wir uns zu Folgendem:

1. die Akte bestens für den Versicherten zu verwalten und sich für ihn einsetzen

   Unsere Interventionen setzen keine Haftungsanerkennung des Versicherten voraus und können sich nicht zu seinem Nachteil auswirken.

   Sofern ein **Schadensfall** strafrechtliche Folgen für den Versicherten hat, kann er die Rechtsmittel zu seiner Verteidigung auf eigene Kosten frei wählen. Wir beschränken uns auf eine Festlegung der Rechtsmittel in Bezug auf den Umfang seiner Verantwortung und die Höhe der vom Geschädigten geforderten Beträge..

   Bei einer strafrechtlichen Verurteilung hat der Versicherte das Recht, alle verfügbaren Anfechtungsmöglichkeiten auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen. Wir haben unsererseits das Recht, den Schadenersatz ggf. zu zahlen.Sofern wir

uns freiwillig mit dem Verfahren befassen, müssen wir den Versicherten rechtzeitig über jedes Einspruchsverfahren informieren, das wir gegen das Gerichtsurteil über die Tragweite seiner Verantwortung einleiten könnten. Er muss auf eigene Gefahr entscheiden, ob er dem Einspruchsverfahren folgt oder nicht.Wir übernehmen nicht die Kosten für Geldbußen, Transaktionen im strafrechtlichen Bereich und Gerichtskosten straftrechtlicher Instanzen (ausgenommen Schadenersatz für strafrechtliche Verfahren)

2. den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte informieren
3. die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

Wir zahlen:

- den Schadenersatz im Hauptbetrag
- und sogar mehr als die begrenzten Schadenersatzbeträge:
  - eventuelle Zinsen auf den Hauptbetrag
  - Kosten aus zivilrechtlichen Prozessen, einschließlich die Erstattung der strafrechtlichen Kosten.sowie die Honorare und Kosten von Anwälten und Gutachtern, jedoch nur sofern uns diese Kosten oder diese Kosten mit unserer Genehmigung entstanden sind oder sofern diese Kosten bei einem Interessenkonflikt entstanden sind, der nicht dem Versicherten zu Lasten gelegt werden kann und sofern keine unangemessenen Kosten gemacht worden sind.

Wir teilen Ihnen die definitive Schadenersatzzahlung oder unsere Schadenersatzweigerung so schnell wie möglich mit.

Wir treten in die Rechte des Versicherten und der **geschädigten Personen** in Höhe der gezahlten Entschädigung ein, um diese gegenüber Dritten, die für den Schaden haften, geltend zu machen.

C. Haben wir Anrecht auf die Erstattung der gezahlten Entschädigungen?

Nachdem wir den **Geschädigten Personen** Schadenersatz gezahlt haben, haben wir in gewissen Fällen das Recht, die Voll- oder Teilerstattung unserer Nettoausgaben, d h. der bezahlten Entschädigungen in Hauptbetrag, der Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich eventueller Selbstbeteiligungsbeträge und Beträge, die wir wieder eintreiben konnten, zu fordern.

Die zu Lasten Dritter geltend gemachten Kosten und die Verfahrenskostenentschädigung sind uns zu erstatten.

Diese Geltendmachung entspricht dem Betrag des Teils der Haftung, die zu Lasten der Person persönlich geht, gegen die wir Regress nehmen.

Wenn wir einen **schwachen Verkehrsteilnehmer** oder ein unschuldiges Opfer aufgrund von Aritkel 29 bis und 29 ter des **Gesetzes vom 21. November 1989** entschädigen, können wir nur dann Regress gegen Sie oder den Versicherten ausüben, wenn Sie oder der Versicherte vollständig oder teilweise für den **Unfall** haften.

In welchen Fällen?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
84,287 mm	Beschränkte Erstattung [1]	Sie
Vorsätzliche Unterlassung oder Falschangaben in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags	Völlständige Erstattung	
Nicht vorsätzlich Unterlassung oder Falschangabe in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags	Erstattung von höchstens 250 EUR	

In welchen Fällen?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Wenn wir den vorsätzlich verursachten **Schadensfall** beweisen können (2)	Völlständige Erstattung	Der Versicherte
Wenn wir den Zusammenhang zwischen dem **Schadensfall** und einem der folgenden schwerwiegenden Fehler des Versicherten beweisen: a) Trunkenheit am Steuer b) Fahren unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert	Beschränkte Erstattung (1)	
Wenn wir beweisen, dass der Versicherte der Täter oder dessen Komplize ist, Wenn der Gebrauch des **Fahrzeugs**, das den Schadensfall verursacht hat, auf eine Veruntreuung, einen Betrug oder eine **Entwendung** zurückzuführen ist	Beschränkte Erstattung (1)	
Wenn wir beweisen, dass wir einen Schaden erlitten haben, der sich daraus ergibt, dass der Versicherte versäumt hat, eine Handlung binnen einer vertraglich festgelegten Frist vorzunehmen (ausgenommen, die Handlung wurde so schnell ausgeführt, wie vernünftigerweise möglich)	Beschränkte Erstattung (1)	
Wenn wir den Zusammenhang zwischen dem Zustand des **bezeichneten Fahrzeugs**, das gegen die Vorschriften der technischen Fahrzeugkontrolle verstößt und außerhalb der noch erlaubten Wege in den Verkehr gebracht wird, und dem **Schadensfall** beweisen	Beschränkte Erstattung (1)	Sie und ggf. der Versicherte, wenn es eine andere Person als Sie selbst sind (2)
Wenn wir den Zusammenhang zwischen der Teilnahme des **Fahrzeugs** an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen, die nicht von den Behörden genehmigt wurden, und dem **Schadensfall** beweisen	Beschränkte Erstattung (1)	

In welchen Fällen?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Wenn wir den Zusammenhang zwischen der überhöhten Anzahl Insassen (aufgrund der Verkehrsordnung oder der Vertragsvorschriften) und dem **Schadensfall** beweisen	Erstattung begrenzt (1) auf die Gesamtheit der Ausgaben bezüglich der beförderten Personen und zwar im Verhältnis der überzähligen Insassen im Vergleich zu den insgesamt tatsächlich beförderten Insassen)	Sie und ggf. der Versicherte, wenn es eine andere Person als Sie selbst sind (2)
Sofern wir den Zusammenhang zwischen der nichtkonformen Besetzung des **Fahrzeugs** durch die beförderten Personen (d. h. Verstoß gegen die Verkehrsordnung oder Vertragsvorschriften, ausgenommen der Verstoß gegen die zugelassene Höchstanzahl Insassen) und dem **Schadensfall beweisen**	Erstattung begrenzt (1) auf die Gesamtheit der Erstattungen, die diesen beförderten Personen gezahlt wurden 22	
Wenn wir beweisen, dass das **versicherte Fahrzeug** bei Eintritt des Schadensfalls gefahren wurde von: a) einer Person, die nicht das in Belgien zulässige gesetzliche Mindestalter hat, um dieses **Fahrzeug** zu fahren (3) b) einer Person, die keinen für dieses **Fahrzeug** gültigen Führerschein besitzt (3) (4) c) einer Person, die gegen die besonderen Einschränkungen zum Fahren des **Fahrzeugs**, die auf seinem Führerschein vermerkt sind verstößt (**Beispie**l: medizinische Einschränkungen) (3) (4) d) einer Person, der in Belgien der Führerschein entzogen wurde, auch wenn der **Schadensfall** sich im Ausland ereignet hat (4)	Beschränkte Erstattung (1)	
Wenn wir bei einer Eigentumsübertragung beweisen, dass der Versicherte eine andere Person ist als: ■ Sie selbst (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist ■ die Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen (oder die Personen, die im Haushalt des zugelassenen Fahrers wohnen, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), einschließlich derjenigen, die aus Studiengründen außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes (oder des Hauptwohnsitzes des zugelassenen Fahrers, sofern der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) wohnen	Beschränkte Erstattung [1]	Der **Verursacher** des Schadensfalls oder die zivilrechtlich haftende Person

(1) Wenn die Nettoausgaben nicht mehr als 11.000 EUR betragen, kann der Regress vollständig ausgeübt werden. Belaufen sich die Nettoausgaben auf mehr als 11.000 EUR, wird dieser Betrag um die Hälfte der Summen, die über 11.000 EUR hinausgehen, erhöht. Der Regress kann nicht über einen Betrag von 31.000 EUR hinausgehen.

Beispiele:

- Wenn der Schaden 5.000 EUR beträgt, üben wir Regress auf einen Betrag von 5.000 EUR aus.
- Wenn der Schaden 25.000 EUR beträgt, üben wir einen Regress auf 18.000 EUR aus.

  Berechnung: 11.000 + (25.000 – 11.000)/2
- Wenn der Schaden 50.000 EUR beträgt, üben wir einen Regress auf 31.000 EUR aus.

(2) Wir können unseren Regress nicht gegen einen Versicherten ausüben, der belegt, dass die Mängel oder schadenauslösenden Ereignisse, die zum Regress führen, einem andere Versicherten anzulasten sind und sich entgegen seiner Anweisungen oder ohne sein Wissen ergeben haben.

(3) Regress kann nicht ausgeübt werden, wenn die Person, die das **Fahrzeug** im Ausland fährt, die gesetzlichen Bedingungen und örtlichen Vorschriften für das Fahren eines **Fahrzeugs** eingehalten hat.

(4) Regress kann nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte beweist, dass dieser Umstand lediglich auf die Nichteinhaltung einer reinen Formalität zurückzuführen ist.

Beispiel:

Ein zerstreuter Fahrer, der seine praktische Führerscheinprüfung bestanden hat, seinen Führerschein aber noch nicht auf der Gemeinde abgeholt hat.

TITEL 2 RECHTSSCHUTZ

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village S.A., einer auf Schadensfälle in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Unternehmung.

Wir beauftragen Legal Village mit der Verwaltung von Schadensfällen, die sich auf die Verträge unseres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zurichten: **Legal Village S.A., Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel**, oder per E-Mail an: declaration@legalvillage.be.

Unter Schadensfall verstehen wir jede Rechtsstreitigkeit, durch die der Versicherter dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen; im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherter vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, Versicherter oder Dritter, aufgrund ein und desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität versteht mander Sachverhalt, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Streitfall oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die bei einer gerichtlichen Klage gegebenenfalls eine Verbindung rechtfertigen können.

Kapitel 1 Wahl und umfang der garantien

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

In den besonderen Bedingungen wird Ihre Wahl für die Basis-Formel oder für die Plus-Formel angegeben.

Artikel 1 Versicherte Fahrzeuge

Wir decken:

- das **bezeichnete Fahrzeug** und jeden angespannten **Anhänger**, das/der dem Versicherten gehört
- jeden nicht angespannten **Anhänger**, der dem Versicherten gehört, ab 750 kg zulässige Höchstmasse,wie beschrieben in den besonderen Bedingungen
- das zeitweilige **Ersatzfahrzeug**

Bei Verkauf, Übertragung, Schenkung und endgültigerAuswechslung des **bezeichneten Fahrzeugs** und wenn Sie ein anderes Fahrzeug als Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** in den Verkehr bringen, ist unsere Garantie 16 Tage lang ab dem Tage der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gültig.

Artikel 2 Versicherte Personen

A. Der Versicherungsnehmer, sowie seine Angehörigen sind versichert als:

1. der Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**
2. der Fahrer oder Insasse, der ermächtigt ist, um mitdemversicherten Kraftfahrzeugder gleichen Kategorie wie das**bezeichnete Fahrzeug**gehört und Eigentum eines Dritten ist,zu lenken oder darin Platz zu nehmen, wenn dieses Fahrzeugdas **bezeichnete Fahrzeug**ersetzt, daszeitweilig unbrauchbarist während höchstens 30 Tage, ab dem Datum, an dem das**bezeichnete Fahrzeug** unbrauchbar wurde.

B. Als Angehörige des Versicherungsnehmers gelten:

1. die gesetzlichen und statutarischen Vertreter des Versicherungsnehmers
2. die Angestellte und im allgemeinen die natürlichen Personen, die in Anwendung eines Arbeitsvertrags handeln, der sie mit dem Versicherungsnehmer verbindet.

C. Werden auch als Versicherter betrachtet:

1. der ermächtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
2. die ermächtigten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**,die darin unentgeltlich befördert werden.

D. Die **Berechtigten** eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadenfalls** gestorben ist, für die Regressansprüche, die sie in dieser Eigenschaft geltend machen können.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress wird jedoch gedeckt, wenn der Schaden tatsächlich von einem Haftpflichtversicherer übernommen wird, außer wenn Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung ermittelt wird, sich dem widersetzt, weil der Haftpflichtversicherer einen Verwirkungsgrund anführen kann.

Artikel 3 Geltungsbereich und Versicherungssummen pro Schadensfall

Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister		**Basis-Formel**	**Plus-Formel**
In den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, dieunter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.	Strafrechtliche Verteidigung Anhörung eines Versicherten jünger wie 16 Jahren alt (Salduz-Gesetz)	15.000 EUR 2.500 EUR (*)	40.000 EUR
	Zivilrechtliche Verteidigung	-	40.000 EUR
	Zivilrechtlicher Regress	15.000 EUR	40.000 EUR
	Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister	-	1.500 EUR
	Arbeitsunfall	-	40.000 EUR
	Zollgebühren	1.250 EUR	1.250 EUR
	Zahlungsunfähigkeit von Dritter	6.200 EUR	7.500 EUR
	Vorstrecken von Mitteln	-	7.500 EUR
	Strafrechtliche Kaution	-	7.500 EUR
	Privatdatenschutz	-	20.000 EUR
	Anfechtung im Falle eines Gegengutachtens ■ gerichtlichen ■ außergerichtlichen	350 EUR 5.000 EUR	40.000 EUR

Im Rest der Welt	Alle Garantien, außer für die nachstehenden Garantien	-	7.500 EUR
	Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister	-	1.500 EUR
	Zollgebühren	1.250 EUR	1.250 EUR

(*) Pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, wird nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar sein.

Wenn mehrere Versicherten in denselben **Schadensfall** verwickelt werden, bestimmen Sie die bei der Ausschöpfung der Versicherungssummen zu gewährenden Prioritäten.

Die gerichtliche Zuständigkeitist in der Zivilprozessordnung („Code judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

Artikel 4 Interventionsschwelle

Außer der strafrechtlichen Verteidigung der Versicherten, beträgt der Haupteinsatz eines **Schadenfalls**, worunter keine Intervention gestattet ist, minimal 252,32 EUR indexiert, wobei dieGrundindexziffer jene von Januar 2017 ist, das heißt 243,56 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Sie die Plus-Formel unterschrieben haben.

Artikel 5 Ausschlüsse

Wirdecken keine **Schadensfälle**, die aus einem **Kernrisiko** oder aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. **Schadensfälle**verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

Die Garantie wird nicht an dem Versicherten gewährt, der:

- als Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungennicht erfüllt, um ein **Fahrzeug** zu lenken, oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstoβt; dieser Ausschluss ist nicht auf die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel anwendbar
- an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet
- die Regelungüber die technische Überwachung nicht nachkommt, sofern wir feststellen, dass der **Schadensfall** daraus hervorgeht; dieser Ausschluss ist nicht auf die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel anwendbar.

Darüber hinaus tretenwir nicht ein:

- für die **Schadensfälle**im Zusammenhang mitstrafrechtlicher Verfolgung des Versicherten für Verbrechen oder korrektionalisierten Verbrechen
- für jede vorsätzliche Handlung des Versicherten. Bei Übertretungen und Vergehen wird die Garantie jedoch nachträglich erworben, wenn sich aus der unwiderruflichen gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass die vorsätzliche Handlung nicht berücksichtigt wurde
- für die **Schadensfälle**, von denen wirfeststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen: Freiwillige Schläge und Verwundungen, Betrugund/oder Schwindel, **Diebstahl**, Gewalttätigkeit, aggressives Verhalten oder Vandalismus. Unsere Garantie bleibt allerdings erworben, wenn der Versicherter durch eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für freigesprochen wird

- im Falle eines**Schadensfalls**bezüglich Ruhezeit und Überlastung, wenn der Versicherter in den 3 dem **Schadensfall**vorausgehenden Jahren Gegenstand eines Vergleichs oder einer Verurteilung für ähnliche Vorgänge war, die im Rahmen dieses Vertrags gedeckt wurden
- bei Schäden an Gegenständen, die entgeltlich befördert werden
- für die Eintreibung der Schuldforderungen und die Schuldenregelung
- für Schadensfälle, die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht plädiert worden
- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der Versicherter einRecht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu einem Gerichtsverfahren,gegen uns oder Legal Village.

Artikel 6 Garantien

A. Strafrechtliche Verteidigung + Anhörung Minderjähriger (Salduz-Gesetz)

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn erwegen Verstößen gegen die Gesetze und Ordnung über denStraßenverkehroder wegen fahrlässiger Verletzung oder Tötung verfolgt wird.

Diese Garantie gilt für derVersicherten, wenn erdas versicherte **Fahrzeug** benutzt.

Wenn der Versicherter, derangehört worden muss, junger als 16 Jahre alt ist, übernehmen wir die obligatorische Intervention eines Rechtsanwalts, der konsultiert wird gemäß dem Gesetz vom 13. August 2011 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und ansolche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihmBeistand zu erhalten (besser bekannt als das „Salduz-Gesetz“).

B. Zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten:

- wenn Schadensersatz von ihm gefordert wird und erkeine Haftpflichtversicherung hat, die seineVerteidigung übernimmt, oder vorkommenden Falls, wenn zwischen ihm und seinerVersicherungsgesellschaft eine Interessenkollision eintritt und erpersönlich für seineVerteidigung sorgen muss
- wenn ervon seinerVersicherungsgesellschaft wegen der Geltendmachung von einem Dritten gezahlten Summen in Anspruch genommen wird.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie giltfür denVersicherten, wenn er das versicherte **Fahrzeug** benutzt.

C. Zivilrechtlicher Regress

Wir übernehmen den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn erdie Wiedergutmachung fordert:

- von Schäden, die sich aus Körperverletzungen oder Sachschäden ergeben, für die ein Dritter haftet, ausschließlich aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines fremden Rechts

  von Schäden die sich aus Körperverletzungen ergeben, die Anlass geben zur Anwendung des Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt für denVersicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.	Diese Garantie gilt für: ■ denVersicherten, wenn er das versicherte **Fahrzeug** benutzt ■ die Geschwister des Versicherten, insofern der zivilrechtliche Regress sich auf die Entschädigung des moralischen Schadens, der unmittelbar aus dem Todesfall des Versichertenergibt, bezieht.Fürdiesen zivilrechtlichen Regress sind dieseGeschwister auch als Versicherten betrachtet.

D. Arbeitsunfall

Wir übernehmen die Verteidigung der Interessen des Versicherten, wenn sie im Rahmen der Garantie des zivilrechtlichen Regresses mit einem Arbeitsunfallversicherer in einen Streitfall verwickelt ist.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für denVersicherten, wenn er das versicherte **Fahrzeug** benutzt.

E. Zollgebühren

Wir zahlen ebenfallsdie Zollgebühren, die gefördert werden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** verschwunden ist oder in einem fremden Land fahrunfähig istinfolge eines **Diebstahls**, eines Brandes oder eines Unfalls und wenn es nicht innerhalb der durch die Gesetzgebung des Landes, wo das Ereignis stattgefunden hat, vorgesehenen Fristen rückgeführt werden kann.

F. Legal Village Info 07815 15 56

Wenn ein Versicherter, im Rahmen der Garantien dieses Artikels und sogar ohne dass es irgendeinen **Schadensfall**gibt, Auskünfte über seine Rechte erhalten möchte, kann ersich an unsere telefonische Rechtsauskunftsabteilung wenden.

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr auf der obengenannten Telefonnummer erreichbar.

G. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls, an dem das von einer zugelassenen Person gelenkte versicherte **Fahrzeug** beteiligt war, der Regress gegen einen ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen Dritten ausgeübt wird, zahlen wir dem Versicherten die zu Lasten dieses Dritten gehende Entschädigung, soweit keine öffentliche oder private Anstalt als Schuldner erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn der Sachschaden und der Körperschaden des Versicherten aus **Terrorismus**, **Diebstahl**, **Diebstahl**versuch, Erpressung, Betrug, Betrugversuch, Einbruch, Aggression, einer Gewalttat, Vandalismus oder Verbrechen gegen das Vertrauen in den Staathervorgehen. Wir helfen dem Versicherten um seine Akte einzureichen und ihmzu verteidigen bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern, oder jede andere Institution mit demselben Zweck in dem Land, in dem das Dossier eingereicht werden muss.

H. Vorstrecken von Mitteln

Wenn ein identifizierter Dritter teilweise oder vollständig für einen Verkehrsunfall haftet und soweit uns bestätigt wird, dass seine Versicherungsgesellschaft einen bestimmten Betrag übernimmt, strecken wir die Mittel auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten und unter Zugrundelegung der Beweisstücke des erlittenen Schadens, anstelle dieser Gesellschaft, vor.

Durch diese Zahlung werden wir bis zur Höhe des vorgestreckten Betrags in die Rechte und Forderungen des Versicherteneingesetzt.

Falls es uns nachher nicht gelingt, die vorgestreckten Mitteleinzutreiben, muss der Versicherter sie uns erstatten, wenn wir ihmdarum bitten.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte **Fahrzeug** benutzt.

I. Strafrechtliche Kaution

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls, der durch denVertrag gedeckt wird, der Versicherter vorsorglich festgenommen wird, leisten wir denVorschuss der von den ausländischen Behörden geforderten strafrechtlichen Kaution zur Freilassung des Versicherten.

Der Versicherter erfüllt alle Formalitäten, die von ihm gefordert werden, um die Freigabeder Geldmittel zu erhalten. Sobald die strafrechtliche Kaution von der zuständigen Behörde freigegeben wurde und in dem Maße, in dem dieser keine uns aufgrund dieses Vertrages obliegenden Gebühren zugeordnet wurden, erstattet der Versicherter uns unverzüglich den im Voraus gezahlten Betrag.

Diese Deckung ergänzt jede andere Garantie bezüglich einer strafrechtlichen Kaution, die im Versicherungsvertrag Haftung aufgrund des Gesetzes vom 21. November 1989 überdieHaftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehen ist, und das Vorstrecken der strafrechtlichen Kaution wie in Artikel 5. B. 5. b. von Titel 5 dieser allgemeinen Bedingungenvorgesehen ist.

J. Privatdatenschutz

Wir übernehmendie Verteidigung der Interessen der Versicherten bei jedem Schadensfall bezüglich einerVerletzung seiner personenbezogenen Datenim Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens betreffend der Verarbeitung personenbezogener Daten, und dies im Rahmen der Nutzung seiner elektronischen **Ausrüstung** des **bezeichneten Fahrzeugs**.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte **Fahrzeug** benutzt.

K. Andere Garantien

Basis-Formel	Plus-Formel
Wir decken die **Schadensfälle**, dieaus einer Anfechtung des materiellen Schadensbetrages des **bezeichneten Fahrzeugs** hervorgehen. Die Garantie ist ausschließlich im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Gegengutachtens gewährt.	Wir decken die **Schadensfälle**: ▪ bezüglich der Eintragung, der Verkehrssteuer oder der technischen Überwachung des **bezeichneten Fahrzeugs** ▪ die hervorgehen aus einem vorübergehenden Entzug des Führerscheins von Ihnen selbst oder von IhrenAngehörigeninfolge des Gebrauchs des versicherten Fahrzeugs oder als unentgeltlicher Fahrer eines Fahrzeugs, das einem Dritten gehört ▪ die hervorgehen aus der Anwendung einer Versicherung, die derVersicherter abgeschlossen hat und die das versicherte Fahrzeug betrifft (hierin einbegriffen sind die **Schadensfälle**, die aus einer Anfechtung des materiellen Schadensbetrages des **bezeichneten Fahrzeugs** hervorgehen) ▪ die mit dem Bau, dem Verkauf oder dem Ankauf des **bezeichneten Fahrzeugs** zusammenhängen ▪ bezüglich der Reparatur, der Reinigung oder der Unterhaltung des **bezeichneten Fahrzeugs** durch eine im Kraftfahrzeugssektor tätige Unternehmung ▪ bezüglich der Ausführung eines Vertrags zur Pannenhilfe, zum Abschleppen, der Bereitstellung von Treibstoff oder Bewachung bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs**.

Kapitel 2 Gemeinsame bestimmungen

Artikel 7 Umfang unserer Garantie in der Zeit

A. Anzeige des **Schadenfalls**

Wir intervenieren für **Schadensfällen**, die hervorgehen aus einem Ereignis, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist und uns spätestens 60 Tagen nach Vertragsablauf angezeigt werden, außer wenn derVersicherter beweist, dass eruns sobald wie es ihm vernünftigerweise möglich war,benachrichtigt hat, soweit erjedoch von der Lage, die den **Schadenfall** herbeigeführt hat, nicht vor dem Vertragsabschluss Kenntnis hatte oder wenn erbeweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der**Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenauslösendenEreignis kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt,als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherter, sein Verfahrensgegner oder einDritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen odervertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln

B. Verjährung

Die Verjährungsfrist für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später vondiesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab demEreignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 8 Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werdenund innerhalb der Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem:

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren.

Artikel 9 IhreVerpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenenVerpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherter sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Den **Schadensfall** melden:
   - uns genau über die Umstände, die Ursachen, den Umfang des Schadens und der Körperverletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür so viel wie möglich den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
2. Mitarbeitenan der Regelung des **Schadensfalls**:
   - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie,ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belegedes Schadens sammeln
   - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
   - uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlageninnerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen

- persönlich zu den Verhandlungenerscheinen, wo die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist
- alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls**abzuschwächen.

Artikel 10 Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall**gütlich zu schlichten. Wir informieren denVersicherten von der Zweckmäßigkeit, eingerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Der Versicherter hat die Freiheit um, wenn man ein Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsverfahren einleiten muss, einen Rechtsanwaltoder jeden anderen Person mit den Qualifikationen, die das auf das Verfahren anwendbare Gesetz erforderen, zu wahlen, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder zu dienen.

Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten hat der Versicherter die Freiheit, eine Person auszuwählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und zu diesem Zweck benennt wird.

Wir stehen zur Verfügung desVersicherten, um sie bei dieser Wahl zu beraten.

Wenn der Versicherter einen Rechtsanwaltoder eine andere Person,die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder zu dienen, wählt, der/die im Ausland eingeschrieben ist, übernehmen wirnicht die Mehrkosten wie Transport- und Aufenthaltkosten.

Artikel 11 Interessenkollision

Jedes Mal, wenn eine Interessenkollision zwischen der Versicherten und uns eintritt, steht es dem Versichertenfrei, um einen Rechtsanwalt oder, wenn er es wählt, jede andere Person mit denQualifikationen,die das auf das Verfahren anwendbare Gesetz erforderen,zu wählenum seine Interessen zu verteidigen.

Artikel 12 Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Rechtsverfahren einzuleiten, kann derVersicherter einen Rechtsanwalt seinerWahl konsultieren, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit uns über die einzunehmende Haltung, um einen **Schadensfall** zu schlichten und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seineThese zu bestätigen, mitgeteilt haben.

1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
2. Wenn derVersicherter entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das ererhalten hätte, wenn erunserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren wir unsere Deckung und erstatten wir den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
3. Wenn der Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, gewähren wir ihm unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnissesdes Verfahrens.

Artikel 13 Übernommene Kosten

Wir übernehmen die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen fürdie Verteidigung der rechtlichen Interessen der Versicherten, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen unddie Verwaltung der Akte durch uns
- die Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts, Gerichtsvollziehers, Vermittlers, Schiedsrichters, Sachverständigen und jeder anderen Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, einschließlich der Mehrwertsteuer, die der Versicherter aufgrund seines Mehrwertsteuersstatuts nicht zurückfordern kann
- die Kosten eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens, dieder Versicherter zu tragen hat, einschließlich der Kosten und Honorare, die aus einem Ausführungsverfahren hervorgehen und die Kosten des Strafverfahrens
- die Kosten, die der Versicherte für die Homologierung des Schlichtungsvertrags trägt
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn derVersicherter gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare einer einzigen Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, dadie Garantie nicht gewährt wird, wenn diese Persongewechselt wird, außer wenn derVersicherteraus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, eine andere Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt,zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung der Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt,außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich derVersicherter dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen.Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältniszum erlittenen Nachteil zu beschränken
- die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (mit dem Flugzeug in Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse mit dem Flugzeug in Economy Class oder Zug in der ersten Klasse) und die Aufenthaltskosten (Hotelaufenthalt von maximal 125 EUR pro Tag und pro Versichertem), wenndas Erscheinen des Versicherten im Ausland verplichtet ist in seiner Eigenschaft von:
  - Angeklagten, wenn diesesErscheinen gesetzlich erforderlich ist und durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
  - Opfer, wenn das Erscheinen des Versicherten gesetzlich erforderlich ist oder er sich einem vom Gericht bestellten Sachverständigen ansagen muss
- insofern Sie Plus-Formel unterschrieben haben, den Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführendenjuristischen Beistand, ausschließlichim Falle eines nicht freigestellten Zivilverfahrens. Für Strafsachen übernehmen wir diesen Beitrag nicht.

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die derVersichertervor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bußen, Zuschlagzehntel und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Hilfsfonds für Opfer von freiwilligen Gewalttaten sowie die Registrierungskosten
- die mit einem Kassationsverfahrenverbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet.

Artikel 14 Surrogation

Wir treten in die Rechte des Versicherten auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensentschädigung ein.

TITEL 3 FAHRZEUGSCHUTZ (KASKO)

Kapitel 1 Wahl und umfang der garantien

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegebenwird, dass Sie sie unterschrieben haben.

Artikel 1 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug**.

Artikel 2 Welche Personen sind versichert?

Wir versichern:

- Sie selbst
- den Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- den ermächtigten Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**
- den ermächtigten Fahrer und die im **bezeichneten Fahrzeug** beförderten Personen.

Wirversichern jedoch nicht die Personen, denen das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen. Wir werden daher die Entschädigung, die wirIhnen ausgezahlt haben, zu ihren Lasten beitreiben.

Artikel 3 Wo ist das Fahrzeug versichert?

Die Fahrzeugschutzversicherung gilt in folgenden Ländern:

Deutschland	Andorra	Belgien	Bosnien-Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Nordmazedoinien	Malta
Marokko	Monaco	Montenegro	Norwegen	Niederlande
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)	Slowenien	Slowakei
Spanien	Tschechei	Tunesien	Türkei	Ungarn
Vatikanstaat	Großbritannien	Zypern (*)		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geografischen Gebieten auf Zypern und in Serbien, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung sind.

Es handelt sich also um die Länder, die für Haftpflicht versichert sind.

Artikel 4 Formel Alle Risiken Außer

Die Formel „Alle Risiken Außer“ wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass folgende Risiken gedeckt werden:

Brand, **Diebstahl**, Glasbruch, **Naturkräfte** und **Unfälle**.

Sie erlaubt Ihnen die Inanspruchnahme der Beistandsdienstleistungen in Rahmen der „First Assistance“, die in Titel 4 dieser allgemeinen Bedingungenbeschrieben werden.

A. Vorbehaltlich der in Artikel 7 diesesTitels 3 genannten Ausschlüsse versichern wir unvorhergesehene, plötzliche Schäden am **bezeichneten Fahrzeug**, wie unter anderem:

1. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flammen
2. durch Glasbruch, einschließlich Bruch durch Glasbruch aller Verglasungen, einschlieslich Bruch der Seitenspiegel und Lichter und des transparenten Teils des Dachs
3. durch **Naturkräfte**
4. durch Zusammenstoß mit Tiere, der sich durchAufprall auf die Außenseite des **Fahrzeugs** äußert, oder durch die Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen
5. infolge von **Unfall**, Vandalismustat oder Böswilligkeit
6. durch transportierte Gegenstände, auch bei deren Beladen und Entladen, wenn sie vom Fahrer oder unter seiner ausdrücklichen Verantwortung durchgeführt werden.
7. durch Einknicken
8. durch Bewegungen von Kippmulden.

B. Wir treten ein bei dem Verschwinden, Zerstörung oder Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines **Diebstahls**, eines **Diebstahl**versuchs oder bei **Entwendung** des **Fahrzeugs**.

Im Falle einer**Entwendung** wenden wir eine Selbstbeteiligung von 2.500 EUR je **Schadensfall** an.

Im Falle eines**Diebstahls** von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstatten wiraußerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.

Schäden, die aus einem **Diebstahl**, einem **Diebstahl**versuch oder einer **Entwendung** herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.

C. Die Garantie „Alle Risiken Außer“ wird auch während des Transports des bezeichneten Fahrzeugs gewährt.

Artikel 5 Begrenzte Formel

Die Begrenzte Formel wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass die Risiken Brand, Glasbruch und **Diebstahl** versichert sind.

Diese Formel verleiht Ihnen keinen Anspruch auf den Beistandsdientleistungen im Rahmen der „First Assistance“, die in Titel 4 dieser allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

Vorbehaltlich der in Artikel 7 dieses Titels 3 genannten Ausschlüsse versichern wir**:**

A. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flamme verursachte Schäden

B. Unvorhergesehene und plötzliche Schäden am **bezeichneten Fahrzeug** durch Glasbruch, an allen Verglasungen des Fahrzuegs, einschlieslich Bruch der Seitenspiegel und Lichter und des transparenten Teils des Dachs

C. das Verschwinden, die Zerstörung oder die Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines **Diebstahls** oder **Diebstahl**versuchs des **Fahrzeugs**.

Entwendung ist nicht abgedeckt.

Im Falle eines**Diebstahls** von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstattenwir außerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.

Schäden, die aus einem **Diebstahl**, einem **Diebstahl**versuch oder einer **Entwendung** herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.

D. Die Begrenzte Formel wird auch während des Transports des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Artikel 6 Welche Kosten übernehmen wir noch?

Wir kommen für die nachfolgend aufgeführten Kosten auf, wenn sie direkt aus einem versicherten Ereignis resultieren und als normal umsichtige und vernünftige Person aufgewendet wurden, und gegen Vorlage von Belegen.

A. Die Löschkosten

ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.

B. Die **Kosten dervorläufigen Abstellung** bis zum Abschluss des Gutachtens**.**

C. Die Kosten der vorläufigen oder dringenden Reparatur um das **Fahrzeug** fahrtüchtig zu machen

ohne 1.500 EUR ausschließlich MwSt. zu überschreiten.

D. Die Kosten für das erforderliche Abschleppen

ohne 1.500 EUR ausschließlich MwSt. zu überschreiten, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Begrenzten Formel versichert ist (Artikel 5 dieses Titels 3).

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Formel „Alle Risiken Außer“ (Artikel 4 dieses Titels 3) versichert ist, profitieren Sie automatisch von den Beistandsdienstleistungen im Rahmen der „First Assistance“ unter den Bedingungen, die in Titel 4 dieser allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

E. Die Kosten für die Reinigung der Kleidungsstucke des Fahrers und der Insassen und der Innenbekleidung des Fahrzeugs, im Falle der unentgeltlichen und dringenden Beforderung eines Verletzten oder eines Kranken ohne 620 EUR ausschlieslich MwSt. zu uberschreiten.

F. Die von der D.I.V. angerechneten Kosten oder vom offiziellen Verteiler von Nummernschildern ohne 620 EUR ausschlieslich MwSt. zu uberschreiten

zwecks Erlangung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschilds, mit Ausnahme der Kosten für ein personalisiertes Nummernschildoder eine beschleunigten Lieferung des Nummernschilds.

G. Die Kosten der technischen Überwachung

Das heißt, die durch den technischen Überwachungsverein erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigengutachten erwähnt wird, dass das **Fahrzeug** nach Reparatur einer technischen Überwachung unterworfen werden muss, sowie die zusätzlichen Kosten ohne 110 EUR, ausschließlich MwSt. zu überschreiten.

Artikel 7 Bei welchen Schäden treten wir nicht ein?

Wirdecken niemals:

1. die im **Fahrzeug** beförderten persönlichen Sachen und Gegenständen (Handy, PC,CD, ...)

2. Schäden oder Verluste, die eintreten, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** vermietet wird

3. Motorschäden sowie alle anderen mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Pannen oder Störungen, wenn sie nicht aus einem versicherten Ereignis hervorgehen

4. indirekte Schäden, Verluste und/oder Kosten sowie den Verlust des normalen Werts des **Fahrzeugs**, außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung

5. Schaden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder mehr glatte Reifen hat, nämlich Reifen deren Profiltiefe weniger als 2,5 mm beträgt

6. Schäden verursacht durch die Überbelastung, die nicht gleichmäßigen Beladung oder die schlechte Stauung der Ladung des **bezeichneten Fahrzeug**

7. Schäden durch atmosphärische Bedingungen wie Hitze, Luftfeuchtigkeit oder Kälte (zum **Beispiel** Rost oder Gefrieren des Frostschutzmittels, ...) oder durch Einwirkung des Wassers, außer wenn der Schäden entsteht aufgrund von Schleudern, Überschlag, versehentliches Abkommen von der Straße oder Sturz des **Fahrzeugs** ins Wasser

8. Schäden, die aus einem **Kernrisiko**hervorgehen

9. Schäden, die aus **kollektivenGewalttaten** hervorgehen. **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen

10. der Treibstoff, der bei einem **Schadensfall** weggeflossen, verbraucht oder gestohlen ist. Die Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** im Rahmen eines **Diebstahls** von Treibstoff ist nicht ausgeschlossen

11. Schäden verursacht durch die Beförderung der gefährlichen Güter mit dem **bezeichneten Fahrzeug**, insofern diese Beförderung uns nicht gemeldet wurde

12. Schäden durch Glasbruch, einschließlich Bruch des transparenten Teils des Dachs,im Falle des Totalschadens des **bezeichneten Fahrzeugs**, der Nichtwiederherstellung oder Nichtersetzung

13. infolge von **Unfall**, Vandalismustat oder Böswilligkeit:
    - Schäden an Reifen und Felgen, wenn keine anderen Schäden aus einem selben Schadensfall dem **Fahrzeug** zugefügt werden
    - Schäden infolge eines normalen oder anormalen Verschleißes, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehlers, oder offensichtlichen schlechtes Unterhalts
    - einen Fall eines **Schadensfall**, der aus der Überschreitung der Vorschriften bezüglich der zulässigen maximalen Nutzlast resultiert

14. der **Diebstahl** oder der **Diebstahl**versuch des **bezeichneten Fahrzeugs**:

- wenn Sie, Ihr Leitungspersonal, der Fahrzeugeigentümer oder die in Ihrem Haushalt lebenden Personen Täter oder Mittäter dieses **Diebstahls** oder dieses**Diebstahl**versuchs sind
- wenn der **Diebstahl** oder **Diebstahl**versuch erfolgen, wenn das **Fahrzeug** unbesetzt ist und die unerlässlichen Vorkehrungen vernachlässigt wurde, insbesondere:
  - Türen und/oder Kofferraum nicht verriegelt
  - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen
  - Schlüssel und/oder Anlage zur Ausschaltung des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem **Fahrzeug** geblieben
  - das von uns geforderte Diebstahlsicherungssystem fehlt oder ist nicht eingeschaltet.

15. die **Entwendung** des **bezeichneten Fahrzeugs**:
    - innerhalb der Anwendung der begrenzten Formel, wie beschrieben in Artikel 5 dieses Titels, ist die **Entwendung** immer ausgeschlossen
    - innerhalb der Anwendung der Formel „Alle Risiken Auβer“, wie beschrieben in Artikel 4 dieses Titels, ist die **Entwendung** ausgeschlossen:
      - wenn Ihre Aktivität besteht aus dem Leasing oder Vermietung von **Fahrzeugen**
      - wenn der Versicherungsnehmer, sein Leitungspersonal, in seinem Haushalt lebenden Personen oder der Fahrzeugeigentümer Täter oder Mittäter der **Entwendung** sind.

16. Immaterielle Schäden infolge des **Diebstahls** des OBU („On Board Unit“), das heißtVerlust von Märkten, Kundenstamm, Handelsruf, Gewinn, Leistung, der Mietausfall, der Ausfall von beweglichen Gütern, der Produktionsstillstand und sonstige ähnliche Schäden.

17. Schäden, von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
    a. einen**Schadensfall**verursacht wenn der Fahrer sich in einem Zustand der Alkoholvergiftungvon mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherter die Kontrolle über seine Handlungen verliert
    b. eine Wette oder eine Herausforderung
    c. Nichtbeachtung der Regelung über die technische Überwachung

18. Schäden, die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind

19. Schäden, wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen nicht erfüllt, um das **Fahrzeug** zu lenken, oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstoßt

20. Schäden, wenn der Versicherter an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (mit Ausnahme vontouristischen oder Vergnügungsrallys) oder sich auf einen solchen Wettbewerb vorbereitet.

Gemäß Artikel 9 Titel 6 "Allgemeinen Bestimmungen" müssen wir den Beweis für die Tatsache erbringen, die uns von unserer Intervention entbindet.

Die Garantie bleibt Ihnen gewährt, wenn Sie, falls wir unser Intervention auf der Grundlage eines der unter den oben genannten Punkten 17, 18, 19und 20 genannten Ausschlüsse ablehnen, beweisen, dass das schadensauslösende Ereignis:

- auf einen anderen Versicherten zurückzuführen ist als Sie selbst, Ihren Ehepartner, eine in Ihrem Haushalt lebende Person oder den Fahrzeugeigentümer, und
- Ihren Anweisungen entgegen oder ohne Ihr Wissen stattgefunden hat.

Im Falle einer Intervention üben wir einen Regress gegen den Täter des **Schadenfalls** aus, der nicht in obiger Liste erwähnt ist.

Kapitel 2 Spezifische bestimmungen

Artikel 8 Welchen Wert müssen Sie versichern?

Sie geben, auf eigene Verantwortung, den zu versichernden Wert des **bezeichneten Fahrzeugs** an der in den besonderen Bedingungen genannt wird. Dort wird angegeben, ob er Folgendem entspricht:

- entweder einem Erstrisikoversicherungswert des **Fahrzeugs**
- oder dem **Katalogwert**, erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**. Dieser Wert geht aus Ihrer Kaufrechnung hervor.

Artikel 9 Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags?

A. Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie müssen uns über alle Änderungen informieren, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken können,

beispielsweise:

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern und werden Sie uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs

  Beispiel:

  Übergang vom Gebrauch für den Transport auf eigene Rechnung auf den Gebrauch für den Transport auf Rechnung Dritter

- der Fahrzeugmerkmale

  Beispiel:

  neues Anhängerkupplungssystem

- des zu versichernden Wertes

  Beispiel:

  im Falle einer Versicherung nach **Realwert** müssen zusätzliche **Ausrüstungen**, die nach dem Erwerb des Fahrzeugs angebracht wurden, angegeben werden.

B. Was müssen Sie tun nach Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs?

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen **Fahrzeugs** zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern. Wenn Sie ein neues **Fahrzeug** in den Verkehr bringen, zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**, so werden die früher abgeschlossenen Garantien Ihnen während 16 Tage ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Während dieser Frist werden die Schäden bis zur Höhe des Versicherungswerts des neuen **Fahrzeugs** abgedeckt.

Wenn Sie es nach Ablauf dieser Frist unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen, wird Ihr Vertrag aufgehoben.

C. Was müssen Sie tun nach Ende des Leasingvertrags oder Mietvertrags bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs?**

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

Artikel 10 Prämie

Die Prämien werden gemäß Tarifparametern festgesetzt.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

Artikel 11 Schadensfälle

A. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder ggf. der Versicherte:

1. Den **Schadensfall** melden:
   - Sie müssen uns genau über die Umstände, die Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten(dafür so viel wie möglich den Unfallbericht benutzen, denwir Ihnen zur Verfügung stellen):
   - innerhalb von 24 Stunden nach dem**Schadensfall** bei **Diebstahl**, **Diebstahl**versuch oder **Entwendung** des **Fahrzeugs** oder bei Vandalismus sowie bei **Diebstahl** des (der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung
   - innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem **Schadensfall**, in den anderen Fällen.

Werden die Fristen nicht eingehalten, so können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen, sofern die Schadensmeldung im Rahmen des Zumutbaren so zeitnah wie möglich erfolgt ist.

Außerdem:

- bei **Diebstahl**, versuchtem **Diebstahl** oder **Entwendung** des **Fahrzeugs** oder Vandalismus sowie bei **Diebstahl** des Schlüssels und/oder der Fernbedienung, müssen Sie unmittelbar Anzeige bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden zu erstatten und außerdem, bei **Diebstahl**und **Entwendung**im Ausland, sofort nach Rückkehr in Belgien bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige zu erstatten
- bei **Diebstahl**, versuchtem **Diebstahl** oder **Entwendung** des **Fahrzeugs** müssen Sie uns ebenfalls auf unseren ersten Antrag die Schlüssel, Fernbedienungen und Borddokumente des **Fahrzeugs** (Kraftfahrzeugbrief und Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs abgeben; falls Letztere ebenfalls gestohlen oder verdunkelt wurden, sollen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des **Diebstahls**oder der **Entwendung** dieser Schlüssel, Fernbedienungen und Dokumente bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden abgeben.
- 2. Mitarbeiten an der Regelung des **Schadensfalls**:
- Sie müssen uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie,ab dem Eintritt des **Schadensfalls**, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens zu verhindern und zu mildern
- Sie müssen unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- Sie müssen unsere Genehmigung beantragen, bevor die vorläufigen oder dringenden Wiederherstellungenvorgenommen werden, wenn ihre Kosten 1.500 EUR ausschließlich MwSt. überschreiten
- Sie müssen uns mitteilen, wo wir das **Fahrzeug** begutachten können
- Sie müssen uns sofort benachrichtigen, wenn das gestohlene oder entwendete Fahrzeug wieder gefunden wird
- Wenn Ihr **Fahrzeug** gestohlen oder **entwendet** wurde und wir Ihnen den Schaden auf der Grundlage eines Totalschadens ersetzt haben, das Fahrzeug aber wiedergefunden wird, müssen Sie innerhalb von 15 Tagen :
  - uns das **Fahrzeug** überlassen
  - oder Sie nehmen das **Fahrzeug** zurück, falls Sie bereit sind, unsere Entschädigung zurückzuzahlen. Selbstverständlich übernehmen wir in diesem Fall eventuelle durch den **Diebstahl** oder die **Entwendung** am **Fahrzeug** entstandene Schäden

Falls Sie Ihre vorstehend genannten Pflichten verletzen und uns hieraus ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt:

- diesen Schaden von der Entschädigungssumme abzuziehen, die wir Ihnen gegenüber auszuzahlen verpflichtet sind, und/oder
- unseren Versicherungsschutz zu verweigern, falls Sie in betrügerischer Absicht Ihre Pflichten verletzt haben.

B. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werdenund innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem:

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

C. Wie bestimmen wir den Schaden?

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden. Es handelt sichum eine unerlässliche Maßnahme, was aber nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Wir beauftragen einen Sachverständigen, der Ihren Schaden bewertet und feststellt, ob Ihr Fahrzeug repariert werden kann oder ob es als Totalschaden deklariert werden muss. Die Reparaturkosten werden gemäß dem allgemeinen Recht geschätzt.

Bei Uneinigkeit über den von unserem Experten festgesetzten Schadensbetrag können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Experten festzusetzen. Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnorts oder Gesellschaftssitzes, auf Antrag der zuerst handelnden Partei.Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt. Den Experten werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihres Experten. Die Kosten und Gebühren des dritten Experten werden von Ihnen und von uns je zur Hälfte getragen.

D. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Teil der Schäden, der von Ihnen getragen wird. Die besonderen Bedingungen geben an, welcher Selbstbeteiligungsbetrag anwendbar ist.

E. Wie viel entschädigen wir bei einer Reparatur?

Wenn das **Fahrzeug** wiederherstellbar erklärt wird, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Vom Sachverständigen festgesetzter Reparaturbetrag(1)
+ die, in Artikel 6 aufgeführten eventuellen Garantieausdehnungen
Subtotal
x Eventuelle **Verhältnisregel** (2)
- Selbstbeteiligung
Geschuldete Entschädigung

(1) Dieser Betrag darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.

(2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt

F. Wie viel entschädigen wir bei einem Totalschaden?

Das **Fahrzeug** ist ein Totalschaden, wenn:

- die Schäden technisch nicht wiederherstellbar sind
-

die Reparatur-kosten	höher sind als	den **Real Wert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** - der vom Gutachter festgelegte Wert des Wracks

- bei **Diebstahl** oder **Entwendung**, das **Fahrzeug** nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Anzeige des **Schadenfalls** bei uns eingeht, wieder gefunden wird
- bei **Diebstahl** oder **Entwendung** das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Anzeige des **Schadenfalls** bei uns eingeht, wieder gefunden wird, aber Sie aus einem offenkundig von Ihrem Willen unabhängigen materiellen oder verwaltungstechnischen Grund erst nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist das **Fahrzeug** wieder in Besitz nehmen können.

Wenn das **Fahrzeug** ein Totalschaden ist, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Realwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**
- Wrackwert
+ die, in Artikel 6 aufgeführten eventuellen Garantieausdehnungen
Subtotal
x Eventuelle **Verhältnisregel** (1)
- Selbstbeteiligung (2)
Geschuldete Entschädigung

(1) Die Zwischensumme darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.

(2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt.

G. Was tun, wenn bereits vor dem Schadensfall ein Schaden am Fahrzeug vorlag?

Wenn das Fahrzeug vor dem Schadensfall beschädigt war, vergüten wir diesen Schaden nicht, wenn wir nachweisen können, dass

- sie bereits wieder gutgemacht wurden, oder
- wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert haben, oder
- wenn sie gemeldet würden, wir für diese Schäden unsere Intervention verweigerthätten, oder
- der Betrag der Selbstbeteiligung höher als oder gleich der für diese Schäden geschuldeten Entschädigung ist, wenn sie gemeldet würden.

Bei Totalschäden wird der Betrag dieser Vorschäden vom Gesamtbetrag der Entschädigung in Abzug gebracht.

H. Was geschieht bei einem Totalschaden mit dem Wrack?

Sofern nichts anderes vereinbart wird, bleiben Sie Eigentümer des Wracks.

TITEL 4 FIRST ASSISTANCE

Kapitel 1 Vorbestimmungen

Artikel 1 Einleitung

Bei beruflichen Fahrten kommen Sie während der gesamten Gültigkeitsdauer der Fahrzeugschutzversicherung – Formel“Alle Risiken Außer“ in den Genuss der Beistandsdienstleistungen, die in diesem Titel genannt werden.

Artikel 2 Vorhergehender Anruf

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall, vor jeder Intervention, unser Truck Assistance International (abgekürzt TAI) Callcenter anrufen. Die Telefonnummer des Call-Centers finden Sie auf Ihrem **Versicherungsschein**.

Artikel 3 Geltungsbereich

First Assistance gilt in folgenden Ländern:

Deutschland	Andorra	Belgien	Bosnien-Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Nordmazedoinien	Malta
Marokko	Monaco	Montenegro	Norwegen	Niederlande
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)	Slowenien	Slowakei
Spanien	Tschechei	Tunesien	Türkei	Ungarn
Vatikanstaat	Großbritannien	Zypern (*)		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geografischen Gebieten auf Zypern und in Serbien, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung sind.

Es handelt sich also um die Länder, die für Haftpflicht versichert sind.

Für berufliche Fahrten von mehr als neunzigaufeinander folgenden Tagen außerhalb der Benelux-Länder gelten diese Beistandsdienstleistungen nicht.

Kapitel 2 Umfang der garantien

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 Fahrzeugbeistand

A. Leistungen

1. Abschleppen – Heben – Kranarbeiten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieserallgemeinen Bedingungen

(Fahrzeugschutz - Formel „Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahrunfähig ist, organisiert und übernimmt TAI die Kosten für das Abschleppen dieses Fahrzeuges (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten) vom Ort des Eintretens der Fahruntüchtigkeit:

- bei einem **Schadenfall** in Belgien: bis zu der uns von dem Versicherten bezeichneten Werkstatt in Belgien
- bei einem **Schadenfall** in Ausland: bis zur nächsten von TAI anerkannten Werkstatt**.**

a. Diese Abschleppkosten werden von TAI ohne Einschränkung übernommen:
   - wenn der Versicherter vorher TAI angerufen hat, oder
   - wenn Sie den Beweis erbringen, dass der Versicherter körperlich oder geistig nicht imstande war, sich an TAI zu wenden, zum Beispiel aufgrund eines Krankenhausaufenthalts infolge eines **Schadensfalls**.

b. In den anderen Fällen sind die Abschleppkosten begrenzt:
   - auf 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug**,wenn der Versicherter sich an TAI gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintretenkonnte
   - auf 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug**, wenn das Abschleppen auf einer Kraftfahrstraße oder einer Autobahn in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts erfolgt, die vorsieht, dass eine Fachkraft von Amts wegen das Abschleppen von Fahrzeugen versieht
   - in Abweichung von Kapitel 1, Artikel 2 dieses Titels, auf 1.500 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug** in anderen Fällen, in denen der Versicherter TAI nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem **Schadensfall** in Anspruch genommen hat.

   In den drei oben genannten Fällen erstattet TAI diese Kosten, wenn sie vom Versicherten vorgestreckt wurden, auf Vorlage der Originalbelege.

c. TAI organisiert das Abschleppen des **Anhängers** bis zur Werkstatt, wenn nur der Sattelschlepper im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser Allgemeinen Bedingungen gedeckt ist und falls dieser Sattelschlepper wegen eines **Schadensfall**fahrunfähig ist.

   Unsere Intervention beschränkt sich auf 70% des Gesamtbetrags der Abschleppfaktur für beide Fahrzeuge (Sattelschlepper und **Anhänger**).

2. Freischleppen aus dem Schlamm oder Schnee

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund Festfahrens infolge eines plötzlichen, unfreiwilligen und unvorhersehbaren Ereignisses (Vermeiden eines eindeutigen Unfalls, Ausweichen vor einem Hindernis, schwierige klimatische Bedingungen), das den Fahrer zum Verlassen einer befahrbaren Straße veranlasst hat, nicht fahrbereit ist, organisiert TAI das Abschleppen des **Fahrzeugs** bis zur Fahrbahn der besagten verlassenen befahrbaren Straße, damit das **Fahrzeug** weiterfahren kann, und übernimmt die Kosten.

Wenn das **Fahrzeug**, sobald es sich auf der Fahrbahn befindet, nicht in fahrbereitem Zustand ist, wird es vor Ort repariert oder bis zur nächsten von TAI anerkannten Werkstatt abgeschleppt.

Diese Abschleppkosten werden uneingeschränkt von TAI übernommen.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines Verstoßes gegen die Verkehrsregeln oder Nichtbefolgung einer Anordnung der zuständigen Behörden, aufgrund des Parkens auf unbefestigtem Boden oder aufgrund des Befahrens einer nicht befahrbaren Straße im Schlamm oder Schnee feststeckt und nicht fahrbereit ist, übernimmt TAI die Kosten der Leistung nicht.

3. Rückführung des Fahrzeugs im Ausland

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug**infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel „Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls**, fahruntüchtig ist, außerhalb des

Landes seiner Zulassung,und wenn Sie die Rückführung des Fahrzeugs beantragen, gelten die folgenden Beteiligungsbedingungen:

a. TAI organisiert und übernimmt die Rückführung bis zur Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt bis zu einer Höhe von 5.000 EURje gedeckten **Fahrzeug** im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieserallgemeinen Bedingungen.

   Diese Garantie gilt nur für eine Rückführung pro **Fahrzeug** und pro Deckungsjahr. Im Falle der zusätzlichen Antrag für dasselben **Fahrzeug** während desselbes Deckungsjahrs, wird TAI die Rückführung organisieren, jedoch ohne die Kosten hinsichtlich dieser Rückführung zu übernehmen.

b. TAI organisiert zu den Lasten des Versicherungsnehmers das Abschleppen des **Anhängers** bis zur Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt, wenn nur der Sattelschlepper im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen gedeckt ist und falls dieser Sattelschlepper wegen eines **Schadensfall** fahrunfähig ist.

In allen Fällen bleiben Datum und Auswahl des Transportmittels ausschließlichTAI überlassen.

4. Verzicht auf das Fahrzeug

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug**, das infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieserallgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel „Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, vor Ort nicht repariert werden kann und die Reparaturkosten höher sind als sein **Realwert**, organisiert TAI die Schritte zum Verzicht auf das Fahrzeug vor Ort zugunsten der Behörden des betreffenden Landes ohne finanzielle Gegenleistung und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 1.000 EUR.

Der Versicherter muss in diesem Fall TAI alle Papiere des Fahrzeugs zukommen lassen, sowie eine Vollmacht und die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zum Verzicht auf das Fahrzeug, um ihr die Durchführung der nötigen Schritte zu erlauben.

5. Bewachungskosten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel „Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist und vor Ort nicht repariert werden kann, organisiert TAI abhängigvon der örtlichen Verfügbarkeiten die **Bewachung** rund um die Uhr und übernimmt die Bewachungskosten. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf 1.000 EUR für einen maximalen Interventionszeitraum von zehn aufeinander folgenden Werktagen.

6. Signalisationskosten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel „Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist und dadurch ein Hindernis für den Verkehr oder ein Risiko auf einem **Unfall** darstellt, übernimmt TAI die Kosten für die Signalisation diesesHindernisses.

B. Spezifische Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Ausgeschlossen sind:

a. die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Karosserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des **Fahrzeugs** führen
b. die Kosten für Fahrzeugreparaturen, Arbeitskosten,Einzelteile und Kleinmaterial
c. die transportierte Waren oder Tiere
d. die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport der **bezeichneten Fahrzeuge** eintraten.

Artikel 5 Ärztliche Beistand des Fahrpersonals

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs,**beschränkt auf höchstens 2 Personen pro Fahrzeug, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Anwendungsbedingungen

Bei unvorhersehbarer Erkrankung oder Unfall mit Körperschäden eines Begünstigten setzt sich das medizinische Team von TAI, je nach Fall, mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um in den für den Kranken oder Verletzten am besten angepassten Bedingungen zu intervenieren und die unter nachstehendem Punkt C aufgeführten Leistungen zu erbringen.

In allen Fällen geht die Organisation der ersten Hilfe zu Lasten der örtlichen Behörden. Die entsprechenden Kosten werden nicht von TAI erstattet.

C. Leistungen

1. Eingreifen eines Arztes vor Ort

Wenn der Zustand des Begünstigten oder die Umstände es erfordern, organisiert TAI die Entsendung eines Arztes oder eines ärztlichen Teams vor Ort, um besser beurteilen zu können, welche Maßnahmen zur treffen sind und diese zu organisieren, und übernimmt die Kosten.

2. Vorstrecken der ärztlichen Kosten im Ausland

Wenn der Begünstigterin einem Land hospitalisiert ist, das laut Artikel 3 dieses Titels gedeckt, aber nicht das Land seines Wohnsitzes ist, wird TAI die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vorstrecken oder das Krankenhaus direkt bezahlen bis zu einer Höhe von höchstens 4.500 EUR je Begünstigter.

Wenn TAI die Kosten des Krankenhausaufenthalts vorstreckt oder direkt bezahlt, verpflichtet sich der Begünstigter, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnungen, die nötigen Maßnahmen zur Wiedererlangung dieser Kosten bei der Sozialversicherung oder einem anderen Vorsorgeorganismus, bei der er Mitglied ist (Krankenkasse oder andere) einzuleiten und TAI die wiedererlangten Beträge zurückzuzahlen.

Falls es keinen Vorsorgeorganismus gibt, verpflichtet sich der Begünstigter, TAI alle vorgestreckten Beträge innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnungen zurückzuzahlen.

3. Versendung von Medikamenten ins Ausland

Wenn der Begünstigteraußerhalb seines Wohnsitzlandes unterwegs ist, sucht TAI in diesem Land die unentbehrlichen Medikamente, die vom Hausarzt verschrieben wurden und für die vor Ort kein Äquivalent aufzufinden ist und verschickt sie so schnell wie möglich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Beschränkungen der örtlichen Gesetzgebungen und der Verfügbarkeit von Transportmitteln.

Nur die Kosten für Suche, Kontrolle, Verpackung, Versand und Transport werden von TAI übernommen. Der Begünstigtererstattet TAI den Preis der Medikamente, zuzüglich eventueller Zollgebühren, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Datum derVersendung.

4. Rückführung aus gesundheitlichen Gründen/Krankentransport

Wenn das ärztliche Team von TAI den Transport des Begünstigten in eine andere ärztliche Einrichtung beschließt, die besser ausgerüstet oder spezialisierter ist oder in eine ärztliche Einrichtung, die näher an seinem Wohnsitz in Benelux liegt und wenn der ärztliche Zustand des Begünstigten dies erlaubt, organisiert und übernimmt TAI die

Rückführung, je nach Schwere des Falls per:

- Eisenbahn erster Klasse, Liegewagen oder Schlafwagen
- Sanitätsfahrzeug
- Krankenwagen
- Linienflug, Economy-Klasse
- Krankentransportflugzeug.

Wenn die ärztlichen Umstände es erfordern, nach der Rückführung, organisiert und übernimmt TAI den Krankentransport des Begünstigten, wenn er in der Lage ist, die ärztliche Einrichtung zu verlassen, die sich außerhalb seines Krankenhausbereichs befindet, bis zu seinem Wohnsitz in Benelux und zwar mit den am besten geeigneten Mitteln, laut Entscheidung der Ärzte von TAI.

Die Entscheidung über Rückführungoder Transport und über die einzusetzenden Mittel wird von den Ärzten von TAI einzig abhängig von den technischen und ärztlichen Erfordernissen getroffen.

Die Rückführungoder der Transport erfolgen nur mit Zustimmung des Begünstigten oder eines Mitglieds seiner Familie, außer bei komatösen Zuständen, die eine dringende Überführung erfordern. Die Inanspruchnahme dieser Leistung unterliegt jedoch ausdrücklich der von der ärztlichen Direktion von TAI vorgeschlagenen Durchführung, die in Zusammenarbeit mit den verschiedenen konsultierten Ärzten erarbeitet wurde.

Im Falle von Rückführungoder Transport kann TAI vom Begünstigten die Benutzung seines Fahrscheins verlangen. Wenn dieser nicht geändert werden kann und wenn TAI den Reiseweg übernommenhat, muss der Begünstigterversuchen, eine Rückerstattung des Preises des nicht benutzten Fahrscheins zu erreichen und TAI den erstatteten Betrag innerhalb von zwei Monaten ab der Rückführungoder Transport zurückzahlen.

5. Verlängerung des Aufenthalts

Bei einem Krankenhausaufenthalt des Begünstigten und/oder der Begünstigter aufseinerRückführungoder Krankentransport wartet, übernimmt TAI, wenn sein Zustand oder die Umstände es erfordern, die Kosten der Verlängerung des Hotelaufenthalts (Zimmer und Frühstück) bis zur Höhe von 80 EUR pro Tag und pro Begünstigten, mit einem Maximum von 480 EUR pro Begünstigten,und nach Zustimmung der Ärzte von TAI.

6. Bereitstellung einer Hin- und Rückfahrkarte für einen Angehörigen

- Wenn der Zustand des Kranken oder Verletzten seine Rückführung/seinen Krankentransport nicht zulässt oder erfordert, wenn der Krankenhausaufenthalt vor Ort länger als zehn aufeinander folgende Tage dauern muss und wenn er nicht von einem nahen Angehörigen begleitet wird (Ehegatte, zusammenwohnender Partner, Vater, Mutter, Großeltern, volljährige Kinder), stellt TAI einem Angehörigen des Begünstigten mit Wohnsitz in Benelux ein Hin- und Rückticket mit dem Flugzeugin Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse zur Verfügung, damit der Angehörige vor Ort gehen kann.

  TAI übernimmt auch die Unterbringungskosten des Angehörigen des Begünstigten für höchstens zehn Übernachtungen in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück) für eine Person. Die Dauer der Übernahme dieser Kosten darf auf keinen Fall die Dauer des Krankenhausaufenthalts des Begünstigten überschreiten.
- Im Falle des Ablebens des Begünstigten übernimmt TAI die Kosten einer Hin- und Rückfahrkarte für ein Familienmitglied, das anreist, um den Verstorbenen zu identifizieren oder vor Ort bestatten zu lassen. In diesem Fall übernimmt TAI die Kosten der Hotelunterbringung dieser Person für vier Nächte in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück).

7. Ersatzfahrer

Wenn der Begünstigter, der Fahrer ist, aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht verfügbar ist und keine andere Person ihm ersetzen könnte, organisiert TAI die Entsendung eines von Ihnen genannten Fahrers an den Ort, an dem sich das fahrunfähig Fahrzeug befindet, mit dem am besten geeigneten Mittel.

8. Transport der Leiche im Todesfall

Im Falle des Ablebens des Begünstigten organisiert und übernimmt TAI den Transport der sterblichen Überreste bis zum Ort der Bestattung in Benelux.

TAI übernimmt auch die Kosten des Sarges im Zusammenhang mit dem vom Beistand organisierten Transport in Höhe von höchstens 780 EUR pro Begünstigten.

Alle anderen Kosten, insbesondere die der Zeremonie, der Trauerfeier, der Einäscherung, der Bestattung und des Leichenzuges werden nicht übernommen. Die Auswahl der Gesellschaften, die die Rückführung übernehmen (Bestattungsunternehmen, Transporteure, usw.) ist ausschließlich Sache von TAI.

9. Vorzeitige Rückkehr im Fall des Ablebens eines Verwandten oder Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen

Wenn der Begünstigterim Falle des Ablebens oder bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen einer der folgenden Personen auf Reisen ist: Vater, Mutter, Schwiegereltern, Ehepartner, zusammenwohnender Partner, Kind, Bruder, Schwester, Großeltern, Enkelkinder, die in Benelux wohnen, stellt TAI dem Begünstigten ein Hin- und Rückticket mit dem Flugzeug in Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse zur Verfügung, um an der Trauerfeier am Ort der Bestattung in Benelux teilzunehmen oder im Falle eines Krankenhausaufenthalts einen Krankenbesuch zu unternehmen. Diese Leistung wird nur gewährt, wenn der Krankenhausaufenthalt oder der Todesfall nach dem Datum der Abreise des Begünstigten liegt.

10. Übermittlung von Nachrichten

TAI kann die Anhörigen und den Arbeitgeber des Begünstigten informieren, wenn der Begünstigter, der sich in Problemenbefindet, dies beantragt.

TAI informiert die Betroffenen regelmäßig über die Entwicklung der Lage und kann auch in umgekehrter Richtung Nachrichten übermitteln.

D. Spezifische Ausschlüsse des ärztlichen Beistands für das Fahrpersonal

Ausgeschlossen sind:

a. harmlose Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können
b. Erkrankungen, die bereits behandelt werden, und nicht konsolidierte Genesungszustände
c. Kontrolluntersuchungen und/oder Behandlungen einer Erkrankung, die vor der Abreise an den Aufenthaltsort geplant wurden
d. Vorsorgeuntersuchungen (Vorbeugung, Check-up, Fruchtwasseruntersuchungen, usw.)
e. freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen zu nicht therapeutischen Zwecken, zeitige Geburten, Folgen einer Schwangerschaft nach dem 6. Monat, außer wenn der Versicherter Opfer einer eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikation ist
f. psychische Erkrankungen, depressive Syndrome und ihre Konsequenzen, die bereits behandelt wurden
g. schönheitschirurgische Eingriffe, Kosten für Brillen oder Kontaktlinsen und Kosten für Prothesen im Allgemeinen
h. Kosten für Thermalkuren, Aufenthalte in Erholungsheimen, Kosten für Rehabilitierungsmaßnahmen.

Artikel 6 Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses

A. Begünstigte der Leistungen

Die Fahrgäste, die sich zur Zeit des **Schadensfalls**an Bord eines **Reisebusses** bewegen und deren Anzahl auf die durch den Hersteller angebenene Anzahl beschränkt ist.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **Reisebusses** wie **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

Fortsetzung der Fahrt

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel“Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist undvor Ort nicht repartiert werden kann, organisiert und übernimmt TAI die Beförderung der Begünstigten zur nächsten Haltestelle ihrer initialen voraussichtliche Reise oder zu ihrem Aufenthaltsort mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittelbis höchstens 1.000 EUR pro **Schadensfall**.

Artikel 7 Ausschlüsse bezüglich der First Assistance

Nicht übernommen werden:

a. Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von TAI genehmigt wurden
b. Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die in der Fahrzeugschutzversicherung-ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel 3 ("Fahrzeugschutz") dieser allgemeinen Bedingungen.

TITEL 5 EXTRA ASSISTANCE

Kapitel 1 Vorbestimmungen

Artikel 1 Einleitung

Extra Assistance ist eine ergänzende Option zur Fahrzeugschutzversicherungmit der Formel „Alle Risiken Außer“ und ist für die beruflichen Reisen vorbehalten. In Ihren besonderen Bedingungen wird angegeben, ob Sie sie unterschrieben haben.

Artikel 2 Vorhergehender Anruf

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall vor jeder Intervention unser Truck Assistance International (abgekürzt TAI) Callcenter anrufen, Die Telefonnummer des Call-Centers finden Sie auf Ihrem **Versicherungsschein**.

Artikel 3 Geltungsbereich

First Assistance gilt in folgenden Ländern:

Deutschland	Andorra	Belgien	Bosnien-Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Nordmazedoinien	Malta
Marokko	Monaco	Montenegro	Norwegen	Niederlande
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)	Slowenien	Slowakei
Spanien	Tschechei	Tunesien	Türkei	Ungarn
Vatikanstaat	Großbritannien	Zypern (*)		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geografischen Gebieten auf Zypern und in Serbien, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung sind.

Es handelt sich hierbei um die Länder, in denen die Fahrzeugschutzversicherung gilt.

Extra Assistance gilt für alle beruflichen Reisen, außer solchen von mehr als neunzig aufeinander folgendenTagen, außerhalb Benelux.

Kapitel 2 Umfang der garantien

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 Fahrzeugbeistand

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug.**

A. Leistungen

1. Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen

a. Sofern TAI Leistungen erbracht hat

Im Falle einer mechanischen Panne oder einer **Reifenpanne** am **bezeichneten Fahrzeug** organisiert TAI die Pannenhilfe und übernimmt alle damit zusammenhängenden Kosten bis zu einer Höhe von 600 EUR für denselben **Schadensfall**.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort vom Pannenhelfer repariert werden kann, organisiert TAI das Abschleppen des Fahrzeugs (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten und einschließlich die Signalisationskosten) bis zur nächsten von TAI anerkannten Werkstatt und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.

Die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) ist jedoch auf höchstens 2.500 EUR je **Schadensfall** begrenzt, der durch dasselbe schadensauslösende Ereignis verursacht wurde.

b. Sofern TAI keine Leistungen erbracht hat:

- entweder weil der Versicherter sich an TAI gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintreten konnte
- oder weil das **bezeichnete Fahrzeug** auf einer Straße für Kraftfahrzeuge oder einer Autobahn abgeschleppt wird in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts, die im automatischen Abschleppen von Fahrzeugen durch eine Fachkraft vorsieht

ist die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) auf maximal 2.500 EUR je **Schadensfall**, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, begrenzt.

2. Versand von Ersatzteilen

Bei Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** organisiert und übernimmt TAI die Kostenfür den schnellsten Versand von Ersatzteilen, die vor Ort nicht verfügbar sind und die für die Wiederinstandsetzung des nicht fahrbereiten Fahrzeugs erforderlich sind.

Die betroffenen Ersatzteile müssen noch Teil der aktuellen Produktion und beim Hersteller verfügbar sein.

Wenn TAI die Kosten der Teile und Zollgebühren vorstreckt, behält sie sich das Recht vor, eine Kaution von Ihnen zu verlangen.

Sie verpflichten sich, TAI den vorgestreckten Betrag innerhalb von einem Monat ab Rechnungserhalt zurückzuzahlen.

B. Besondere Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Nicht übernommen werden:

a. eine Panne innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die mit der ersten Panne am **bezeichneten Fahrzeug** identisch ist
b. die Fahruntüchtigkeit aufgrund von falschemund/oder mangelnden Treibstoff
c. die Kosten der Pannenhilfe für jede autonome Motorgruppe, die sindauf dem**bezeichneten Fahrzeug** befindet und die nicht zum Antrieb des Fahrzeugs beiträgt
d. die Folgen der Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** für die Durchführung von Wartungsarbeiten
e. jedes Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** eine gefährliche Ladung transportiert, deren Gewicht 500 kg oder deren Volumen 600 Liter überschreitet, wenn sie nicht zertifiziert sind
f. die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen aufgrund von Karosserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** führen
g. die Kosten für Fahrzeugreparaturen, Einzelteile, Kleinmaterial undArbeitskosten
h. die transportierte Waren oder Tiere
i. die Organisation und die Kostenübernahme bei Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport des **bezeichneten Fahrzeugs** eintraten.

Artikel 5 Logistische Unterstützung des Fahrpersonals

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs** ist begrenzt auf höchstens 2 Personen pro **Fahrzeug**, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Warten auf Reparatur

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel“Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt TAI die Kosten für die Unterbringung des Begünstigten in einem Hotel für höchstens 4 Nächte (Zimmer und Frühstück) bis höchstens 80 EUR pro Nacht und Begünstigtem während des Wartens auf das Ende der Reparaturen.

Diese Garantie ist nicht mit der Repatriierung des Fahrpersonals kumulierbar.

2. Repatriierung des Fahrpersonals

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel“Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** länger als 48 Stunden fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt TAI die Kosten fürdie Repatriierung des Begünstigten zu seinem Wohnsitz mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel.

Diese Garantie ist mit dem Warten auf Reparatur nicht kumulierbar.

3. Rückführung des Fahrzeugs

Nach Wiederinstandsetzung des fahruntüchtigen **bezeichneten Fahrzeugs** nach einer mechanischen Panne oder einem durch Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel“Alle Risiken Außer“) gedeckten**Schadensfall**, organisiert und übernimmt TAI die Kosten fürdie Entsendung eines von Ihnen benannten Fahrers, um mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel das **Fahrzeug** abzuholen.

4. Vorstrecken von Geldern

Bei Verlust oder **Diebstahl** der persönlichen Sachen der Begünstigten (Zahlungsmittel, Gepäck, Identitätsdokumente), angezeigtbei der örtlichen Polizei,kann TAI Gelder in Höhe von 780 EUR pro **Schadensfall**vorstrecken.

Der Begünstigterzahlt TAI diesen Betrag zurück innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde.

5. Juristischer Beistand im Ausland

a. Anwaltshonorare

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzlandes ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, benennt TAI einen Anwalt und streckt sein Honorar in Höhe von 1.500 EUR je **Schadensfall**vor.

Der Begünstigterzahlt TAI diesen Betrag zurück innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde.

b. Vorstrecken der strafrechtlichen Kaution

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzlandes

ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, streckt TAI die strafrechtliche Kaution in Höhe von 11.500 EUR je **Schadensfall** vor.

Der Begünstigterzahlt diese Summe nach Erstattung durch die Behörden zurück, spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde. Wenn diese Kaution vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des Landes zurückerstattet wird, muss sie umgehend an TAI zurückgezahlt werden.

Wenn der vor Gericht vorgeladene Begünstigternicht erscheint, wird die Rückzahlung des Vorschusses, der wegen des Nichterscheinens nicht erstattbar ist, sofort fällig.

C. Spezifische Ausschlüsse des juristischen Beistands im Ausland

Nicht übernommen werden:

a. die Geldstrafen und ihre Konsequenzen
b. der Begünstigter, wenn er zum Zeitpunkt derEreignisse laut örtlicher geltender Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln stand
c. der Begünstigter, wenn ervorsätzlich eine strafbare Handlung begeht
d. der Begünstigter, wenn ereinen Bevollmächtigten oder eine Gerichtsbarkeit ohne Einverständnis von TAI mit der Sache beauftragt, außer bei gerechtfertigten Sicherungsmaßnahmen.

Artikel 6 Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses

A. Begünsttigte der Leistungen

Die Fahrgäste, die sich zur Zeit des **Schadensfalls**an Bord eines **Reisebusses** bewegen und deren Anzahl auf die durch den Hersteller angebenene Anzahl beschränkt ist.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **Reisebusses** wie **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Fortsetzung der Fahrt

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel 3 dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel“Alle Risiken Außer“) gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt TAI die Beförderung der Begünstigten zur nächsten Haltestelle ihrer initialen voraussichtliche Reise oder zu ihrem Aufenthaltsort mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittelbis höchstens 1.000 EUR pro **Schadensfall**.

Artikel 7 Ausschlüsse bezüglich der Extra Assistance

Nicht übernommen werden:

a. die Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von TAI genehmigt wurden
b. die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die in der Fahrzeugschutzversicherung ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel 3 ("Fahrzeugschutz") der vorliegenden allgemeinen Bedingungen
c. die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Ereignissen, die resultieren aus:
   - **Arbeitskonflikten**, **Aufruhr**, **Volksbewegungen** oder **Sabotage**
   - Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Erdbewegungen oder Erdbeben.

TITEL 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird durch das belgische Gesetz geregelt und insbesondere durch die Gesetze vom 4 April 2014 bezüglich derVersicherungen und vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherungin Bezug auf Kraftfahrzeuge, die **Verordnungsbestimmungen** über diese Angelegenheiten sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

Kapitel 1 Das leben des Vertrags

Artikel 1 Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und uns abgeschlossen.

Sie

Der Versicherungsnehmer, das heißt die mit uns Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium, d.h. die Versicherungsgesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Truck Assistance International, abgekürzt TAI, für die Garantien Beistand

Wir beauftragen mit der Organisation von Beistandsdienstleistungen und der Erbringung von Leistungen, die sich aus den Beistandsgarantien First Assistance und Extra Assistance ergeben, TAI, eine Abteilung von AXA ASSISTANCE FRANCE, die auf die Bereitstellung von Beistandsdiensten und -leistungen für LKWs spezialisiert ist.

Legal Village für die Garantien Rechtsschutz

Die Rechtsschutzschadensfälle werden von Legal Village bearbeitet, einem juristisch selbstständigen Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger **Schadensfälle** auftritt. Legal Village erhält von uns den Auftrag, Rechtsschutz**schadensfälle** zu bearbeiten.

Artikel 2 Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- Das Versicherungsdossier
  Alle Dokumente, die die Eigenschaften des Risikos enthalten und die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Versicherungsbedarf beantworten und das Risiko einschätzen können.
- Die Sonderbedingungen
  Dieses Dokument enthält die Informationen, die Sie uns mitgeteilt haben. Es enthält ebenfalls die von Ihnen gewählte/n und tatsächlich erworbene/n Garantie/n. Zusätzlich zu den geltenden Sonderbedingungen beschreibt dieses Vertragsdokument insbesondere die für Ihre Situation angepassten Versicherungsbedingungen.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen
  Diese Vertragsdokumente beschreiben die Garantien, die Garantieeinschränkungen und –ausschlüsse sowie die Regelungsmodalitäten eines **Sdhadensfalls**.
- Den **Versicherungsschein**, auch « grüne Karte » genannt
  Dieses Dokument bescheinigt, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** abgeschlossen haben. Es führt auch eine Liste der Länder oder Gebiete in diesen Ländern, für die Sie versichert sind.

Artikel 3 An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?

Wir empfehlen Ihnen, immer Kontakt mit Ihrem Versicherungsvermittler oder Ihrem Ansprechpartner bei der Gesellschaft aufzunehmen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft ist nämlich auf alles spezialisiert, was mit Versicherungen zu tun hat. Er unterstützt Sie mit näheren Erläuterungen zu Ihrem Versicherungsvertrag und deren Deckungen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternimmt auch die erforderlichen Schritte, falls Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die von Ihnen gewählten Deckungen in Anspruch nehmen möchten. Sollten sich Probleme zwischen Ihnen und uns ergeben, ist er auch dabei behilflich

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste „Customer Protection“ in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, e-mail : customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem Sie auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: https://www.ombudsman-insurance.be).

Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Ausführung oder der Auslegung dieses Vertrages liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

Artikel 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen treten an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Artikel 5 Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr, ausgenommen es wurde eine kürzere Laufzeit in Ihren Sonderbedingungen angegeben.

Zu jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr erneuert, es sei denn, dass Sie oder wir den Vertrag durch ein Einschreiben, durch einen Gerichtsvollzieherbescheid oder durch die schriftliche Vertragskündigung mit Empfangsbestätigung wenigstens drei Monate vor dem Jahresverfalltag kündigen..

Die stillschweigende Vertragsverlängerung gilt jedoch nicht bei internationalen Programmen und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit für Fahrzeuge, die in einem anderen EU-Mitgliedsland zugelassen sind.

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, nicht stillschweigend verlängert.

Artikel 6 Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Sie müssen uns beim Vertragsabschluss genau alle Ihnen bekannten Umstände melden, von denen Sie in angemessener Weise annehmen können, dass sie für uns Elemente der Risikobeurteilung sind.

Es kann sein, dass wir Ihnen schriftliche Fragen stellen, um diese Informationen zu erhalten. Wenn Sie einige unserer schriftlichen Fragen nicht beantwortet haben und wir den Vertrag dennoch abgeschlossen haben, können wir uns, außer im Falle von Betrug, später nicht auf diese Unterlassung berufen.

A. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir aufgrund von vorsätzlichen Unterlassungen oder Falschangaben in der Erklärung zu den Versicherungsrisiken getäuscht werden, können wir die Ungültigkeit des Vertrags anfragen. Sofern der Anfrage stattgegeben wird, ist der Vertrag ungültig und sind die von Ihnen gewählten Garantien nie gewährt worden. Wir sind nicht verpflichtet, die Prämie/n zu erstatten, die wir bereits für den Versicherungszeitraum bis zum Zeitpunkt erhalten haben, an dem wir von der vorsätzlichen Unterlassung oder Falschangabe in der Erklärung zu den Versicherungsrisiken erfahren haben.

B. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn eine nicht vorsätzliche Unterlassung oder nicht vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung erfolgt, ist der Vertrag nicht ungültig.

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an:

1. Innerhalb des Monats, nach dem wir von den unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben bei der Risikobeschreibung erfahren haben, schlagen wir Ihnen vor, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem wir über die unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben informiert wurden.
2. Wenn wir nachweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten, wenn wir über die richtigen Informationen verfügt hätten, dürfen wir den Vertrag binnen derselben Frist kündigen.

Wenn Sie den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnen oder ihn nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags annehmen, können wir den Vertrag innerhalb der 15 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist kündigen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der oben genannten Fristenvorgeschlagen, können wir künftig die uns bekannte Tatsachen nicht mehr geltend machen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadenfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder KündigungIhres Vertrags?

- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen nicht angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, erfüllen wir die getroffene Vereinbarung.
- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen dagegen angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.
- Wenn bei einem **Schadensfall** Umstände ans Licht kommen, anhand derer wir nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

Artikel 7 Welche Angaben müssen Sie während der Vertragslaufzeit unaufgefordert melden ?

A. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des **Schadensfalls** führen können. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Veränderungen oder neuen Umstände mitzuteilen.

Einige **Beispiele** für Veränderungen oder neue Umstände sind: ein Wohnsitzwechsel, eine Veränderung der Nutzung, die Steigerung der Leistung usw.

Wenn Sie eine derartige Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir hätten das Risiko nach wie vor versichert, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt gewesen wäre, wenn auch zu anderen Bedingungen. In diesem Fall übermitteln

wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, eine Änderung des Versicherungsvertrags. Diese Vertragsänderung tritt am Tag der Erhöhung des Risikos in Kraft.

2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bekannt gewesen wäre. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Frist keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Risikoerhöhung berufen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadenfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder KündigungIhres Vertrags?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig gemeldet: Wir halten uns an den abgeschlossenen Vertrag.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht gemeldet:
  - Falls Ihnen nicht zu Last gelegt werden kann, dass Sie uns diese Informationen nicht haben zukommen lassen, halten wir uns an den abgeschlossenen Vertrag.
  - Wenn Ihnen dagegen das Verschweigen dieser Information zur Last gelegt werden kann, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten. Wenn wir jedoch nachweisen können, dass wir den Vertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.
  - Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Intervention verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über den Betrug informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

B. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen hätte,wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, einer Prämiensenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem wir von der Risikoverringerung Kenntnis erhalten haben, zu gewähren.

Wenn wir innerhalb eines Monats ab Ihrem Antrag auf Prämiensenkung mit Ihnen keine Einigung über die neue Prämie erreichen, können Sie den Vertrag kündigen.

C. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?

Wenn ein Umstand während der Vertragslaufzeit eintritt, der Ihnen und uns bei Vertragsabschluss nicht bekannt war, gelten die oben genannten Bestimmungen (Art. 7 A. oder B.), sofern der Umstand eine erhebliche Erschwerung (A.) oder Senkung des Risikos (B.) beinhaltet.

D. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?

Der Aufenthalt eines **bezeichneten Fahrzeugs** in einem anderen Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragslaufzeit kann nicht als eine Erschwerung oder Senkung des Risikos im Sinne der oben genannten Bestimmungen (A. und B.) betrachtet werden und kann nicht zu einer Änderung des Vertrags führen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das **bezeichnete Fahrzeug** in einem anderen Staat als Belgien zugelassen ist, endet der Versicherungsvertrag von Rechts wegen.

Artikel 8 Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

A. Meldung des **Schadensfalls**

Der Versicherte muss uns so schnell wie möglich und innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist über den Eintritt des **Schadensfalls** informieren.

Sofern die festgelegte Frist verstrichen ist, der Versicherte jedoch beweisen kann, dass er alles getan hat, um den **Schadensfall** so schnell wie möglich zu melden, können wir keine verspätete Meldung geltend machen.

Wenn wir zusätzliche Fragen über die Umstände und die Tragweite des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen innerhalb kürzester Zeit mitteilen. Er muss uns ebenfalls alle sachdienlichen Informationen zukommen lassen.

B. Verpflichtungen des Versicherten beim **Schadenfall**

Der Versicherter müsst alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung derFolgen des **Schadensfalls** treffen.

C. Sanktionen

Wenn der Versicherter eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllen und uns daraus einNachteil erwächst, haben wir das Recht, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenenNachteil zu senken.

Wir können uns Garantie verweigern, wenn der Versicherter den oben angegeben Verpflichtungenin betrügerischer Absicht nicht nachgekommen hat.

Artikel 9 Beweislast und Aberkennung von Rechten

In den Fällen, in denen wir unsere Intervention ausschließen, werden wir den Nachweis erbringen, dass wir von der Intervention befreit sind.

In Fällen, in denen wir unsere Intervention verweigern, weil Sie eine der in unserem Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt haben, müssen wir nachweisen, dass diese Nichterfüllung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt steht.

Artikel 10 Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?

Die Aussetzung des Vertrags kann der **geschädigten Person** entgegengehalten werden.

A. Was geschieht, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** erneut in den Verkehr bringen?

Der Versicherungsvertrag tritt wieder zu jenen Versicherungsbedingungen, einschließlich Tarif, in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt gültig sind.

Der Anteil der nicht absorbierten Prämie kompensiert anteilig die neue Prämie.

Wenn die Versicherungsbedingungen geändert wurden und die Prämie erhöht wurde, können Sie den Vertrag kündigen. Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor der Aussetzung des Vertrags gültig waren, bis zum Eintritt der Vertragsauflösung anwendbar.

B. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor **bezeichneten Fahrzeugs** gehört?

Der Vertrag wird wieder zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich Tarif, in Kraft treten, die zu diesem Zeitpunkt und bezüglich des neuen Risikos gelten.

Der Anteil der nicht absorbierten Prämie kompensiert anteilig die neue Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht mit den neuen Versicherungsbedingungen, einschließlich Prämie, einverstanden ist, muss er den Versicherungsvertrag kündigen. Wenn wir den Beweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften hat, die unsere zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung des Vertrags geltenden Akzeptanzkriterien nicht erfüllen, können wir den Vertrag kündigen. Im Fall einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor der Aussetzung des Vertrags gültig waren, bis zum Eintritt der Vertragsauflösung anwendbar.

C. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?

Wenn der ausgesetzte Vertrag nicht vor seinem Verfallsdatum wieder in Kraft tritt, endet er an diesem Datum.

Wenn die Aussetzung innerhalb der 3 Monate vor dem Verfallsdatum eintritt, endet der Vertrag am folgenden Verfallsdatum.

Der Anteil der nicht absorbierten Prämie wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Endverfallsdatum des Vertrags zurückgezahlt.

Artikel 11 Ende des Vertrags

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen

Begründungen	**Fristen**	**Wirksamkeit der Kündigung**
Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Jahre vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum
Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherten, jedoch mit einer Erhöhung der Prämie Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend der vorgefallenen **Schadensfälle** oder entsprechend der Selbstbeteiligung, wobei diese Änderung sich nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherten auswirkt (ausgenommen bei einer Änderung der Selbstbeteiligung laut einer eindeutigen Vertragsbestimmung). Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen entsprechend eines Gesetzesbeschlusses, sofern diese Änderung zu einer Prämienerhöhung führt oder sofern diese Erhöhung nicht dieselbe Auswirkung auf alle Versicherungsgesellschaften hat. Bei einem Mangel an klaren Informationen unsererseits in dieser Sache		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Infolge eines **Schadensfalls** für den bereits Entschädigungen gezahlt worden sind oder für den Entschädigungen gezahlt werden müssen (ausgenommen die den schwachen Verkehrsteilnehmern gezahlten Entschädigungen).	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Nach Ablauf einer 3-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft (Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf ihre aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten), ausgenommen die Übernahmen und Spaltungen von Versicherungsgesellschaften, die Spaltungen im Rahmen der Einbringung allgemeiner Güter oder eines Aktivitätszweigs oder andere Spaltungen zwischen Versicherungsgesellschaften, die zu ein und derselben Einheit gehören.	Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Zustimmung der Belgischen Nationalbank über diese Spaltung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens oder dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie folgt, sofern dieses Datum vor dem Ablauf der oben genannten 1-monatigen Frist liegt.
Bei einem Konkurs, einem Gerichtsvergleich, einem Entzug der Versicherungszulassung		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Bei einer Senkung des Risikos, sofern wir uns im Monat der Anfrage der Prämiensenkung nicht auf den Betrag der neuen Prämie einigen können.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Sofern der Vertrag infolge einer von den Behörden ausgehenden Eigentums- oder Leasingrequirierung des **bezeichneten Fahrzeugs** ausgesetzt wird.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Beim Ersatz des bezeichneten **Kraftfahrzeugs** oder des erneuerten Inkrafttretens des ausgesetzten Vertrags, sofern Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, ablehnen.	Innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Erhalt der Mitteilungen dieser Bedingungen	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.

Wenn Sie die Haftpflichtgarantie kündigen, kündigen Sie den Versicherungsvertrag insgesamt.

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Vor dem Inkrafttreten des Vertrags, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags mehr als ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach dem Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum (Der Vertrag läuft effektiv am Tag vor dem Fälligkeitsdatum aus.)
In Ermangelung der Zahlung der Prämie, auch ohne vorhergehende Aussetzung der Versicherungsgarantie, sofern wir Ihnen eine Mahnung gesendet haben. Wir können unsere Garantiepflicht ebenfalls aussetzen und den Vertrag im selben Mahnungsschreiben kündigen. Wenn wir unsere Garantiepflicht ausgesetzt haben, ohne den Vertrag zu kündigen, müssen wir Ihnen eine neue Mahnung senden, um den Vertrag zu kündigen.		Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt. Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem 1. Tag der Aussetzung der Garantie Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines **Schadensfalls** für den wir aufgekommen sind oder für den wir den **geschädigten Personen** noch Entschädigungen zahlen müssen (mit Ausnahme der schwachen Verkehrsteilnehmer)	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Bei Ablauf einer 3-monatigen Frist, ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines **Schadensfalls**, wenn Sie oder der Versicherte eine unserer aus dem **Schadensfall** hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wobei Sie uns täuschen wollten, ab dem Zeitpunkt, an dem wir Klage gegen Sie oder diesen Versicherten eingereicht haben oder Sie aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.	Jederzeit	Frühestens 1 Monat ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Unterlassungen oder vorsätzlichen Falschangaben zum Risiko beim Vertragsabschluss	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn das **Kraftfahrzeug** nicht den Bestimmungen über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge entspricht oder wenn das der technischen **Fahrzeug**kontrolle unterliegende **Kraftfahrzeug** keine gültige Bescheinigung der **Fahrzeug**inspektion (mehr) hat.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei neuen gesetzlichen Bedingungen, wenn wir den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund des neuen gesetzlichen Rahmens auf keinen Fall versichert hätten.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn der Vertrag infolge der von den Behörden angeordneten Requirierung des **bezeichneten Fahrzeugs** ausgesetzt wird.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie eine Konkurserklärung abgeben.	Frühestens 3 Monate nach Ihrer Konkurserklärung	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Ihrem Ableben	Innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über Ihr Ableben in Kenntnis gesetzt worden sind.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie Ihr **Fahrzeug** ersetzen oder einen ausgesetzten Vertrag wieder inkraft treten lassen und wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit unseren Segmentierungskriterien übereinstimmen, die am Datum des Fahrzeugersatzes oder des erneuten Inkrafttretens des Vertrags galten.	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir über die Eigenschaften des neuen **Fahrzeugs** in Kenntnis gesetzt wurden.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Wenn wir eine der Garantien des Versicherungsvertrags kündigen, können Sie den Vertrag insgesamt kündigen.

D. Wie erfolgt eine Kündigung?

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- per Einschreiben
- per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung
- Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch die Abgabe des Kündigungsschreibens mit Empfangsbestätigung erfolgen.

E. Wann wird die Kündigung wirksam?

Ausgenommen bei anderslautenden Bestimmungen in den obenstehenden Tabellen tritt die von Ihnen angestrebte Kündigung des Vertrags 1 Monat ab dem folgenden Tag

- der Abgabe des Einschreibens,
- der offiziellen Mitteilung des Gerichtsvollziehers,
- des Datums der Empfangsbescheinigung bei Abgabe des Kündigungsschreibens in Kraft.

Artikel 12 Sonderfälle

- Konkurs des Versicherungsnehmers

  Der Versicherungsvertrag bleibt im Interesse der Gläubiger fortbestehen. Die Gläubigermasse übernimmt die Prämien, die ab der Konkursanmeldung fällig werden. Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag binnen 3 Monaten nach Konkurserklärung kündigen. Wir dürfen den Vertag jedoch frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung kündigen.

- Ableben des Versicherungsnehmers

  Der Vertrag bleibt aufrechterhalten zugunsten der Erben, die die Prämien schulden, bestehen. Die Erben können ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen ab dem Ableben kündigen und wir können ihn innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen, kündigen.

  Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag zu seinen Gunsten aufrechterhalten. Er kann ihn jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das **Fahrzeug** ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

- **Diebstahl** oder Totalschaden des **Fahrzeugs**

  Wenn das **Fahrzeug** gestohlen wurde oder Totalschaden erlitten hat, müssen Sie uns dies unverzüglich melden. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt haben, können wir

  - die Prämie, die Sie bereits bezahlt haben, erhalten
  - von Ihnen die Prämie fordern, die noch zu zahlen ist

- Mehrzahl von Fahrzeugen

Wir können sämtliche Deckungen in Bezug auf **Fahrzeuge**, die durch zusammenhängende Verträge oder durch in einem Vertrag kombinierte Versicherungen, kündigen:

- Wenn Sie vorsätzlich Informationen zum Risiko unterlassen oder Falschangaben zum Risiko machen.
- Wenn Sie einer der aus dem Eintritt eines **Schadensfalls** hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit der Absicht, uns zu täuschen.

Artikel 13 An wen werden Mitteilungen gesendet?

Alle Mitteilungen und Berichte, die Sie uns zusenden wollen, sind an unseren Unternehmenssitz in Belgien oder an die E-Mail-Adresse zu richten, die wir Ihnen mitgeteilt haben. Wenn Sie keine Adresse haben, können Sie die Informationen senden an

AXA Belgium SA
Place du Trône 1
1000 – Brüssel

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse

  oder
- auf digitalem Weg:
  - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
  - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren « Kundenbereich»: Die in Ihrem « Kundenbereich »: Über die in Ihrem « Kundenbereich » hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung. Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Artikel 14 Besonderheiten

A. Abmahnungskosten im Falle einer Inverzugsetzung per Einschreiben

Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?

Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht rechtzeitig zahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und belaufen sich auf das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreiben der Bpost.

Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?

Wenn Sie einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

B. Versicherungsbetrug

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist unter „Versicherungsbetrug“ die Irreführung einer Versicherungsgesellschaft bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder während dessen Bestehen oder bei der Meldung oder Bearbeitung eines **Schadensfalls** zu verstehen, mit dem Ziel, einen Versicherungsschutz oder eine Versicherungsleistung zu erwirken.

Die Versicherungsgesellschaft macht den Versicherungsnehmer auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Betrug oder Betrugsversuch zu Sanktionen führen, die in der geltenden Gesetzgebung und/oder in den Allgemeinen oder Sonderbestimmungen vorsehen sind und gegebenenfalls eine Strafverfolgung auslösen.

Kapitel 2 Prämie

Artikel 15 Modalitäten der Prämienzahlung

A. Prämie der **individuellen Policen**

Beim Abschluss des Vertrags, zu jedem Verfalltag oder bei der Ausgabe neuer besonderer Bedingungen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst: Den Betrag der kommerziellen Prämie (einschließlich Verwaltungs- und administrative Kosten für die Garantie Haftung sowie Zeichnungs- und administrative Kosten für die anderen Garantien), Steuern und Abgaben.

B. Prämie der **globalen Policen**

1. Vorschuss

Eine erste Vorschussquittung wird während des Monats, dem der Anfang der **globalen Police** vorausgeht, ausgebracht. Diese Vorschussquittung berücksichtigt die vereinbarte Fraktionierung der Jahresprämie und wird auf der Grundlage der letzten Informationen über den zu versichernden Fuhrpark wie er uns mitgeteilt wurde, erstellt.

Im Falle einer halbjährlichen oder vierteljährlichen Fraktionierung wird für die Zwischenzeit eine Vorschussquittung mit dem gleichen Betrag ausgestellt, es sei denn, die Entwicklung des Fuhrparks oder die Änderung der versichterten Deckungen führt zu einer Differenz von mehr als 15% auf der Ebene der Prämie. In diesem Fall wird die nächste Vorschussquittung entsprechend dem wirklich zu versicherenden Fuhrpark angepasst.

Die Vorschussquittung ist pro Jahr/Semester/Quartal zu zahlen.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr wird die Vorschussquittung entsprechend der Situation des Fuhrparks zwei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum angepasst. Wir müssen daher spätestens bis zu diesem Datum über korrekte Informationen in Bezug auf dem Fuhrpark verfügen.

2. Abrechnung

Jedes Jahr innerhalb von drei Monaten, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der **globalen Police** folgen, wird die Prämienabrechnung berechnet. Diese Prämienabrechnung wird gemacht auf der Grundlage von den Daten über und den Änderungen an den versicherten Fuhrpark während des abgelaufenen Versicherungsjahres und soweit diese rechtzeitig gemeldet wurden.

Nach Erhalt dieser Prämienabrechnung wird eine Frist von einem Monat zugesprochen, um zu ihrer Prüfung zu gehen. Die endgültige Quittung wird erstellt, sobald diese Frist verstrichen ist oder im Falle einer vorherigen Genehmigung oder nachdem die notwendige Verbesserungen eingeschrieben werden.

In Ermangelung des Erhalts, innerhalb der vorgesehenen Fristen, des für die Erstellung der Regularisierungsrechnungen

nötigenZustands des versicherten Fuhrparks, erstellen wir eine von Amts wegen ausgefertigte Abrechnung auf der Grundlage des zuletzt gemeldeten Zustands oder, wenn es sich um die erste Abrechnung handelt, auf der Grundlage des ursprünglich mitgeteilten Fuhrparks. In beiden Fällen werden die Abrechnungen um 20% erhöht.

Diese von Amts wegen ausgefertigte Abrechnung beeinträchtigt unser Recht nicht, um die Liste der versicherten Fahrzeuge zu fordern oder um die Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Zusammensetzung des Fuhrparks zu erhalten.

Artikel 16 Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

A. Mahnung und andere Kosten?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung der Garantie tritt bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist ein. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage dauern, und zwar ab dem Tag, nach der Zustellung oder Abgabe des Einschreibens. Wie in der letzten Mahnung oder im Gerichtsurteil angegeben beendet die Zahlung der fälligen Prämien die Aussetzung des Vertrags.

Bei einer Aussetzung der Garantie aufgrund der Nichtzahlung der Prämie können wir ebenfalls Regressanspruch für die von uns an **geschädigte Personen** gezahlten Entschädigungen gegen Sie erheben.

Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Artikel 14 Besonderheiten " Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?" beschrieben.

B. Gerichtliche Reorganisation

Die Tatsache, dass Sie ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation im Sinne des Titels V des Buchs XX „Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuches beantragen, führt nicht zum Ende dieses Vertrages. Die Modalitäten der Ausführung des Vertrages bleiben ebenfalls unverändert.

Wir behalten uns daher die Möglichkeit vor, um die Deckungen auszusetzen oder den Vertag wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen. Die eventuelle Aussetzung der Deckungen wird erst aufgehoben, wenn die fälligen Prämien bezahlt wurden.

Das Urteil, das das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt, beeinträchtigt die Bestimmungen dieses Punkts B. nicht, auβer wenn wir dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten zustimmen.

Kapitel 3 Fuhrparkverwaltung

Artikel 17 Verwaltung der individuellen Policen und klassischen Flotten

Wir übernehmen die Verwaltung der **individuellen Policen** und **klassischen Flotten**.

Dies bedeutet, dass:

- Sie sich verpflichten, um alle Änderungen am Fuhrpark (Änderungen von Fahrzeugen, Änderung von Deckungen, Aussetzungen und Annullierungen von Fahrzeugen, zusätzliche Fahrzeuge, usw.) unverzüglich an Ihrem Vermittler mitzuteilen
- wir Ihren Vermittler fragen, um uns jede Änderung am Fuhrpark zu übermitteln:
  - über die folgende E-Mail-Adresse: portfolio.corporate@axa.be

    oder
  - über die digitalen Anwendungen, die ihm zur Verfügung stehen.

Artikel 18 Verwaltung der globalen Flotten

A. Wir können ein Teil der Verwaltung der **globalen Policen** an Ihren Vermittler delegieren. Diese Befugnisübertragung umfasst die Verwaltung des Fuhrparks (Zusätze, Streichungen und Änderungender Fahrzeuge und der versichertenDeckungen). Diese Übertragung kann dabei auf der Grundlage unserer ausdrüklichen Übertragung andere Verwaltungshandlungen umfassen, wie die Eintreibung der Prämien, die Erstellung jeder Korrespondenz oder jedes Zertifikats im Zusammenhang mit den Deckungen (z.B. die Leasings- und Finanzierungszusatzverträge) sowie die Mitteilung der Prämieanpassungen.

   Trotzdem bleiben Sie verpflichtet, um die Korrespondenz für die Kündigung der **globalen Police** direkt an uns zu senden.

B. Wir informieren Sie darüber, dass, um eine gute Verwaltung der **globalen Flotte** zu gewährleisten, Ihr Vermittler uns jede Änderung an den Fuhrpark übermittelt:
   - über die folgende E-Mail-Adresse: portfolio.corporate@axa.be

     oder
   - über die digitalen Anwendungen, die ihm zur Verfügung stehen

     oder
   - über die Importdatei Veridass, aktualisiert in Funktion der versicherten Fahrzeuge und deren Merkmale, gemäß den Richtlinien über das offizielle Layout, das der Vermittler kennt, und das am ersten und dritten Donnerstag des Monats, über die folgende E-Mail-Adresse: div-bis@axa.be

C. Wir informieren Sie auch darüber, dass wir uns das Recht vorbehalten, um die von Ihrem Vermittler durchgeführten Verwaltungshandlungen zu kontrollieren.

   Die Befugnisübertragung endet sofort, wenn:
   - der Vermittler die Aufgaben, für die er mandatiert ist, nicht mehr erfüllen kann, oder
   - Sie einen anderen Vermittler benennen.

   In diesen Fällen übernehmen wir diese Aufgaben mittels einer möglichen Anpassung der Prämie.

Kapitel 4 Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post:	AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884) Place du Trône 1 1000 Brüssel
per E-Mail:	privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber

der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
  - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
  - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
  - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.

- Überwachung des Portfolios:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
  - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
  - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
  - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
  - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich

sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Informierung Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt,

es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt) (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt) “ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d’un produit ou d’un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter https://www.datassur.be/fr/services/rsr aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, https://autoriteprotectiondonnees.be) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr (Datassur) und https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee (Alfa Belgium) aufrufbar.

TITEL 7 LEXICON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel fett gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das für die Abschleppung durch ein anderes Fahrzeug ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in jeder Form im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, darin eingeschlossen:

- Streik:
  abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbstständigen
- Aussperrung:
  von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu einer Einigung in einem Arbeitskonflikt zu veranlassen,.

Aufruhr

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, ohne Aufstand gegen die öffentliche Ordnung, deren Gemütszustand jedoch sehr erregt ist und sich durch Unruhe oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Ausrüstung

Die Zubehör, Optionen und Einrichtungen, totale Kost einschließlich Installation ausschließlich MwSt.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug und/oder der **Anhänger**, einschließlich:

- der dauerhaft am Fahrzeug angebrachten **Ausrüstung**
- des Ersatzrad
- der Werkzeuge, die zum Standardeinrichtungen gehören.

Diebstahl

Die arglistige Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört, einschließlich:

- Carjacking
- Homejacking.

Dem **Diebstahl** gleichgestellt wird die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung.

Entwendung

Die nicht erfolgte Rückgabe des **bezeichneten Fahrzeugs** nach einem Vertrauensmissbrauch im Sinne von Artikel 491 des Strafgesetzbuchs.

Fahrzeug (oder „Kraftfahrzeug“)

Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, unabhängig von der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Zeitweiliges Ersatzfahrzeug

Fahrzeug, das einem Dritten gehört und nicht das bezeichnete **Fahrzeug** ist, ohne dass dieses Fahrzeug uns gemeldet werden muss. Dieses **Fahrzeug** ersetzt das bezeichnete **Fahrzeug** während maximal 30 Tagen und dient demselben Zweck wie das bezeichnete **Fahrzeug**, wenn dieses wegen einer Wartung, wegen Änderungen, Reparaturen, wegen der technischen Fahrzeugkontrolle oder eines technischen Totalschadens endgültig oder vorübergehend außer Gebrauch ist.

Der Wert des Ersatzfahrzeugs ist auf den Versicherungswert des **bezeichneten Fahrzeugs** begrenzt..

Geschädigte Personen

Die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der zur Anwendung der Haftpflichtversicherung führt, und ihre Rechtsnachfolger.

Gesetz vom 21. November 1989

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

Globale Flotte

Die Gruppierung mehrerer **globaler Policen** unter einer Flottennummer.

Globale Police

Der Versicherungsvertrag, der alle **Fahrzeuge** einer gleichen Kategorie abdeckt.

Individuelle Police

Der selbstständige Versicherungsvertrag, der ein **bezeichnetes Fahrzeug** abdeckt.

Katalogwert

Der offizielle Preis des Fahrzeugs in Belgien, ausschließlich Steuer und Ermäßigung, bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen resultieren.

Klassische Flotte

Die Gruppierung mehrerer **individueller Policen** unter einer Flottennummer.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Inspiration, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Kosten der vorläufigen Abstellung

Kosten des vorläufigen Aufbewahrens des **bezeichneten Fahrzeugs** in einer Werkstatt oder Garage.

Naturkräfte

Überschwemmung, Hagel, **Sturm**, Steinschlag, Erdrutsch, Schnee- oder Eisdruck, Lawine oder jede andere Naturkraft größeren Umfangs.

Realwert

Der Ersatzwert des **Fahrzeugs** unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Sachverständigensfestgesetzt.

Reifenpanne

Das Leerlaufen oder Bersten eines Reifens, wodurch es unmöglich wird, das **bezeichnete Fahrzeug** unter normalen Sicherheitsbedingungen zu verwenden.

Reisebus

Fahrzeug, ausgelegt und gebaut für die Personenbeförderung und mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sabotage

Eine heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen oder Sachen gegenüber Gewalt ausgeübt wird, um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Jeder schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann.

Hinsichtlich der Garantie Rechtsschutz wird der Begriff des Schadensfalls unter Kapitel 1 desTitels 2 dieser allgemeinen Bedingungen definiert.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jede Person, die körperliche Schäden, Schäden an der Kleidung und/oder an Prothesen infolge eines Unfalls erleidet, der sich mit einem Fahrzeug auf den öffentlichen Wegen ereignet hat, wobei diese Person selbst kein Fahrzeug gefahren hat. Wenn das Opfer älter als 14 Jahre ist und die Schäden vorsätzlich verursacht hat, kann das System des schwachen Verkehrsteilnehmers nicht in Anspruch genommen werden. Häufig wird auf Artikel 29 bis des Gesetzes vom **21. November 1989 verwiesen**. In diesem Artikel finden Sie die gesetzliche Beschreibung.

Sturm

Orkane oder anderer Windaufruhr, wenn sie:

in einem Umkreis von 10 km vom Ort des **Schadensfalls** entweder gegen solche Winde versicherbare Gebäude oder andere Güter, mit einem entsprechenden Widerstand gegen solche Winde zerstören, brechen oder beschädigen

oder

an der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Höchstgeschwindigkeit von wenigstens 80 km pro Stunde erreichen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

<u>Bestimmungen bezüglich des Terrorismus</u>

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfristunserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind **Schadensfälle** verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und für den Versichertenunvorhersehbares Ereignis.

Verhältnisregel

Wenn sich zur Zeit des **Schadensfalls** ergibt, dass der angezeigte **Katalogwert**, erhöht um den Wert der Zusatz**ausrüstung** für ein Neufahrzeug bei Auslieferung, niedriger ist als die Realität, wird die Verhältnisregel angewandt werden. Darin wird vorgesehen, dass die Entschädigung im Verhältnis zwischen diesem Wert (zum Beispiel 10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angegebene werden müssen (zum Beispiel 12.500 EUR) herabgesetzt wird. In diesem Beispiel wird ein Schaden von 2.500 EUR nur wieder gut gemacht bis zur Höhe von

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000 \text{ EUR}}{12.500 \text{ EUR}} = 2.000 \text{ EUR}$$

Die Verhältnisregel wird im Falle einer Versicherung auf erstes Risiko nicht angewandt werden.

Verordnungsbestimmungen

Der Königliche Erlass vom 16. April 2018 über die Bedingungen der Haftpflichtversicherungsbeträge für Kraftfahrzeuge sowie der Königliche Erlass vom 5. Februar 2019, der den Königlichen Erlass vom 16. April 2018 ersetzt.

Versicherungsschein (oder „grüne Karte“)

Das Dokument, das wir Ihnen als Beweis für die Versicherung der Garantie Haftung ausstellen, sobald die Deckung dieser Garantie Ihnen gewährt wird. Dieses Dokument ist im Fall einer Annullierung des Vertrags nicht gültig. Es verliert seine Gültigkeit bei Ablauf des Vertrags oder ab Inkrafttreten der Kündigung oder Aussetzung des Vertrags.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch **Aufruhr** oder illegale Handlungen charakterisiert.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: 02 678 61 11 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Legal Village A.G. Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brussel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel

AXA Assistance France, Abteilung Truck Assistance International (kurz: "**TAI**"), eine Aktiengesellschaft französischen Rechts, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 311 338 339 mit Sitz in 8-10 rue Paul Vaillant Couturier in 92240 MALAKOFF (Frankreich), über ihre Zweitniederlassung in 9 rue des Cuirassiers, CS 83835, in 69487 LYON Cedex (Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von LYON unter der Nr. 311 338 339 00113

4185394 - 20231211